

KULTURWEHR

Zeitschrift für Volkstumsfragen

Jahrg. XIV

2. Quartalsheft

1938

Völkerbund und Minderheiten*)

I. Bilanz einer Fehlentwicklung

Von Stefan Grzeškowiak

An der Tätigkeit des Völkerbundes Kritik zu üben, fällt in Anbetracht des Fiaskos der sogenannten Völkerbundpolitik in zahlreichen Fragen der grossen Politik allgemein nicht schwer.

Bei der Häufung der völkerbundlichen Versager steigerte sich im Laufe der Zeit diese Kritik zur Verurteilung, um schliesslich dem Völkerbund überhaupt jede weitere sinnvolle Existenzberechtigung abzuspochen.

Zu den ersten Kritikern des Völkerbundes gehörten vom Tätigkeitsbeginn dieser Institution an die europäischen Minderheiten. In dieser Betrachtung soll versucht werden, sine ira et studio vom Standpunkt einer nationalen Minderheit eine Bilanz der völkerbundlichen Minderheitenpolitik zu ziehen, die wertend einer Klärung bestimmter minderheitspolitischer Grundsätze dienen und uns zugleich bestimmte Folgerungen über Weg und Ziel der europäischen Nationalitätenpolitik ermöglichen soll.

Die wichtigste Voraussetzung dafür sind klare Erkenntnisse über das Wesen des Problems. Und weil das Gesetz des Entstehens irgendwie auch das Gesetz des Seins bleibt und der ursprüngliche Geist, aus dem die Beziehung Völkerbund — Minderheiten geschaffen wurde, auch für die spätere Entwicklung der Völkerbundpolitik verbindlich blieb, darum erscheint es unerlässlich, kurz bestimmte Vorfragen aus der Geschichte des Völkerbundes und seiner Verbindung mit dem Minderheitenproblem zu streifen.

In dem bekannten Brief Clemenceaus, des Präsidenten der Pariser Friedenskonferenz, an den polnischen Ministerpräsidenten Paderewski wird auf eine „tradition établie“ hingewiesen, die durch die internationalen Minderheitenverträge fortgesetzt wer-

*) Dieser Aufsatz enthält Auszüge aus einer Diplomarbeit, die bei der Hochschule für Politik, Berlin, eingereicht wurde.



den sollte. Worin bestand diese „tradition établie“? Als das grosse Beispiel wird der Berliner Kongress von 1878 bezeichnet, wo bei der Neuregelung der territorialen Verhältnisse auf dem Balkan den Staaten Serbien, Montenegro, Rumänien und Bulgarien bestimmte Pflichten über die Behandlung ihrer religiösen Minderheiten in der Form eines völkerrechtlich verbindlichen Protokolls auferlegt wurden. Die Minderheitenschutzverträge von 1919 sollten also in ihrer Zwecksetzung kein völkerrechtliches Novum darstellen, sondern waren gedacht als Fortsetzung einer „established procedure“, wie sie im 19. Jahrhundert in verschiedenen internationalen Verträgen ihren positiv völkerrechtlichen Niederschlag gefunden hat. Dabei war es gerade das Gefühl, keine neuen Versuche zu unternehmen, sondern auf einer geschichtlich überlieferten Erfahrung aufzubauen und eine sogenannte völkerrechtliche Tradition fortzusetzen, welches die geistigen Väter der Pariser Verträge mit der Hoffnung erfüllte, ein Werk von Dauer zu schaffen.

Waren die geschichtlichen Erfahrungen aber dazu angetan, diesen Optimismus zu rechtfertigen oder hätten nicht gerade die traditionellen Erfahrungen vielmehr einen gewissen Skeptizismus gegenüber dieser Rechtsform für angebrachter erscheinen lassen? Es ist doch nicht entscheidend, dass man an bestimmte formelle völkerrechtliche Vorbilder anknüpft, wichtiger ist vielmehr die Frage, wie weit der deklarative Inhalt der Schutzbestimmungen von 1878 seine Verwirklichung im materiellen Rechtsstatut der betreffenden Staaten gefunden hat, ob eine Garantie für die effektive Verwirklichung der Schutzbestimmungen vorhanden war und wie die praktische Anwendung der völkerrechtlichen Norm auf die eigentlichen Normobjekte, die Minderheiten, ausgesehen hat. Vorwegnehmend sei dabei gleich festgestellt, dass aus diesen Verträgen den nationalen und religiösen Minderheiten keine wirksame Hilfe erwachsen war.

Der für die Türkei verbindliche Artikel 61 sah z. B. bestimmte Sicherungen für die Armenier vor und enthielt die Zusage der Türkei, über getätigte Massnahmen in den armenischen Gebieten regelmässig den Grossmächten zu berichten. Diese vertragliche Zusicherung verhinderte jedoch nicht die ständige Unterdrückung der Armenier sowie die grossen Pogrome von 1895, 1896 und 1909. Auch für die anderen nationalen Minderheiten in den verpflichteten Staaten erwies sich der vorgesehene Schutz ebenfalls wenig wirksam und gab ständigen Anlass zu Klagen und Konflikten. Die staatliche Souveränität ist in Wirklichkeit nach Innen uneingeschränkt geblieben und nur der äussere Schein einer vertragsmässigen Gebundenheit blieb vorerst noch dürftig weiterhin aufrechterhalten. Es ist jedoch bemerkenswert, dass schon die nach dem Balkanfrieden von 1912/13 geschlossenen Verträge keine Schutzrechte für religiöse und nationale Minder-

heiten mehr enthalten.*) Die Staaten benutzten also die Gelegenheit der neuen Vertragsabschlüsse, um sich von irgendwelchen Bedingungen von den Grossmächten freizusprechen, wie sie immerhin formell im Berliner Vertrag postuliert worden waren. Mit diesem Schritt hoffte man, „die volle Gleichheit mit den westlichen Mächten“ zu erreichen. Die Annahme von Temperley**), dass die Minderheitenschutzbestimmungen trotzdem ihre Gültigkeit weiter behielten, lässt sich nach unserer Auffassung durch keine stichhaltigen Argumente beweisen. Es scheint vielmehr die entgegengesetzte Annahme richtig zu sein, dass mit dem neuen Verträge und der ausdrücklichen Weigerung der Balkanstaaten, die Minderheitenschutzverpflichtungen erneut zu übernehmen, eine klare Absage und ein Abrücken von einem Gewohnheitsrecht — wie man den durch die letzten Jahrhunderte überkommenen Schutz der religiösen Minderheiten bezeichnen kann — zu erblicken ist. Für uns bleibt rechtlich die Tatsache zu registrieren, dass die neue völkerrechtliche Ordnung auf dem Balkan die Minderheitenschutznormen des alten Vertrages bewusst nicht übernommen hatte und so erscheint zumindestens formal der Wert einer Berufung auf die „tradition établie“ problematisch. Wir glauben also Grund zu haben, aus dem bisher Festgestellten schliessen zu dürfen, dass die Erfahrung mit dem im Berliner Vertrag von 1878 den Balkanstaaten aufgezwungenen Deklarationen über einen höchst problematischen Minderheitenschutz nicht als empfehlenswerte Vorbilder dienen konnten, um 1919 wiederum eine Reihe von Staaten auf bestimmte Verträge und Erklärungen festzulegen, die in ihrer Wirksamkeit ebenfalls sehr fragwürdig sein mussten. Gewiss, man war sich in Paris über den problematischen Wert dieser traditionellen Minderheitenschutzbestimmungen klar und wollte darum auch für diese irgendeinen Ersatz („some substitut“) finden. Doch uns scheint es für die spätere Entwicklung des Minderheitenschutzes symptomatisch zu sein, dass ein erwiesenes geschichtliches Fiasko eine sogenannte völkerrechtliche Tradition begründete. Diese Tradition sollte darin bestehen, die Anerkennung neuerstandener Staaten im Osten von bestimmten Regeln abhängig zu machen, die als fundamentale Prinzipien zivilisierter Staaten für die Existenz eines neuen Staates als unerlässlich proklamiert wurden. Bestimmte Grundsätze humanitärer Art sollten anerkannt werden, wie sie in dem allgemeinen englischen Begriff der „general prin-

*) Eine Note der amerikanischen Regierung an die Konferenz von Bukarest mit der Forderung nach einer Garantie der bürgerlichen und religiösen Freiheit aller Einwohner wurde wohl zur Kenntnis genommen und man kam überein, sie in das Protokoll der Konferenz zur übernehmen, doch hielt man eine Aufnahme der geforderten Prinzipien in dem Vertrag selbst für überflüssig, weil „das Prinzip der religiösen Gleichheit allgemein anerkannt wäre“.

**) S. Temperley: „A history of the Peace Conference of Paris.“ Bd. 5, S. 119.



ciples of justice and liberty" oder dem französischen „droit humain" ihren Ausdruck finden. Die Verwirklichung dieser Grundsätze, d. h. die Transformation von der feierlich deklarativen Form einer völkerrechtlichen Norm in effektives innerstaatliches Recht blieb, wie schon ausgeführt, bei den geschichtlichen Beispielen sehr problematisch. Darum glauben wir zum Abschluss der Bewertung dieser „tradition établie" feststellen zu müssen, dass der Versuch im Jahre 1919, gerade an diese Präzedenzfälle von 1878 anzuknüpfen, in der Anlage verfehlt war und so zwangsweise Gefahrenquellen für die Entwicklung des Minderheitenschutzes nach 1919 enthielt, die jeden Optimismus auf die Zukunft dieser Verträge unberechtigt erscheinen lassen musste. Diese Tendenz in der Tradition des internationalen Minderheitenschutzes erkannt zu haben, erlaubt die Vermutung, richtige Bewertungsmaßstäbe für die Entwicklung des Minderheitenschutzes nach 1919 erhalten zu haben.

II. Das Minderheitenproblem auf der Friedenskonferenz

Die Problematik des internationalen Minderheitenschutzes ist verhältnismässig spät in der Diskussion über die Friedensverträge aufgetaucht.

Aus der sehr umfangreichen Literatur ergibt sich die einheitliche Feststellung, dass die Forderung auf Behandlung dieses Problems und das Verlangen nach einem international garantierten Minderheitenschutz mit intensiver Nachhaltigkeit von den Juden erhoben worden ist, die in allen Phasen der Friedenskonferenz ihre diesbezüglichen Pläne mit grosser Umsicht und Energie zu verwirklichen suchten.*) Was die Juden verlangten, war nach den Worten von Stillschweig „die bürgerliche, politische und nationale Gleichheit", und er meint, das „waren die Ideale, die die Juden des Ostens ersehnten und die sie vorher kaum zu erträumen gewagt hätten. Diese Ideale schienen mit einem Schlage erreichbar zu sein, zwischenstaatlich verankert und durch den Völkerbund garantiert zu werden".

Es soll hier nicht näher ausgeführt werden, wie in den einzelnen Verhandlungsphasen bei den verschiedenen Delegationen der jüdische Einfluss sich durchzusetzen vermochte. Wir müssen uns mit der Feststellung begnügen, dass diese jüdischen Vorschläge in den endgültigen Vertragstexten der Minderheitenverträge weitgehende Berücksichtigung gefunden haben, wobei man-

*) Sehr interessant wird der Aufmarsch des Weltjudentums in dem Buch von Stillschweig: „Die Juden Osteuropas in den Minderheitenverträgen" geschildert, der alle grossen jüdischen Organisationen des amerikanischen, englischen und französischen Judentums nennt und dabei anschaulich beschreibt, wie diese in Paris mit den ostjüdischen Nationalräten vereint „die Stellungen beziehen".

che Formulierungen aus dem jüdischen Memorandum*) sogar wörtlich in die verbindlichen Vertragstexte übernommen wurden.

Von grosser Wichtigkeit für das Verständnis des Fiaskos der völkerbundlichen Minderheitenpolitik erscheint uns die Tatsache, dass die von den Verträgen betroffenen osteuropäischen Staaten (Polen, Čechoslovakei, Rumänien, Jugoslawien) diese Verträge von Anfang an mit grösstem Misstrauen betrachteten und schon damals dieselben als starke Zumutung und eine unzulässige Einmischung in innerstaatliche Verhältnisse auffassten.**)

Man glaubte nicht einsehen zu können, warum der vertraglich postulierte Minderheitenschutz sich nicht auf alle Staaten Europas erstrecken sollte. Man wies darauf hin, dass die Aufzwingung dieser Verträge, die nur für eine Gruppe von Staaten gelten sollte, künstlich zwei Kategorien von Staaten schaffe: eine Kategorie mit unbegrenzter Souveränität und eine andere von halb-souveränen Staaten. Diese Methode wäre nicht vereinbar mit dem Grundsatz der Gleichheit, der doch der Fundamentalsatz des zu errichtenden Völkerbundes sein müsste. Doch alle Vorbehalte und Erklärungen nützten nichts. Am 24. 6. 1919 wurde zuerst der polnischen Delegation der endgültige Vertragsentwurf mit den schon erwähnten „lettre d'envoi“ des Präsidenten der Friedenskonferenz Clemenceau überreicht. In diesem Begleitschreiben werden noch einmal die Motive der Grossmächte zusammengefasst und eine Begründung für die Notwendigkeit der Minderheitenschutzverträge gegeben. Dabei wird auf die von uns als problematisch gekennzeichnete „tradition établie“ hingewiesen und gleichzeitig versucht, die Bedenken der betreffenden Staaten über die Souveränitätsbeschränkung zu zerstreuen. Die Fehlentwicklung des völkerbundlichen Minderheitenschutzes hat bewiesen, dass grundsätzliche Dispositionsfehler des Völkerbundes sich nicht durch ein kommentierendes Handschreiben ändern lassen. Sie sind dadurch nur bewusst verschleiert worden, haben zu bedenklichen Illusionen und trügerischen Hoffnungen Anlass gegeben, und die Erkenntnis über das wahre Wesen des völkerbundlichen Minderheitenschutzes nur verzögert.

III. Der Inhalt der Verträge

Die Praxis des Völkerbundes wurde in der Minderheitenfrage von zwei Tendenzen beherrscht. Einmal war es die Entwicklung und Ausbildung des Verfahrens, wie sie sich aus der Durchführung der in den Verträgen enthaltenen Bestimmungen

*) Abgedr. bei Bordin: „Das positive Recht der nationalen Minderheiten“, Berlin 1920, S. 85—91.

***) Vgl. dazu Zaleski: „Międzynarodowa ochrona mniejszości“, (Warszawa 1932), S. 28 ff.

ergab, zweitens wirkte sich die Politik der durch die Verträge verpflichteten Staaten aus, die eine noch grössere Beschränkung ihrer Souveränität, wie sie aus der Interpretation der Verträge erwachsen könnte, zu verhindern bestrebt waren. Bevor nun beide Tendenzen in ihrer Auswirkung untersucht werden, sollen noch einige Worte zum Inhalt der Verträge selbst gesagt werden.

Die Minderheitenschutzverträge enthalten keine klare Definition des Begriffes Minderheit. Es wird nicht genau gesagt, ob für die Zugehörigkeit zur Minderheit objektive Kriterien, wie Blutabstammung und Muttersprache, entscheidend oder die subjektive Willensoption massgebend sein soll. Doch ist jene Auffassung abzulehnen, wie sie u. a. von Bruns geäussert wurde, dass der Streit in dieser Frage zu Gunsten der subjektiven Merkmale entschieden ist und der in demselben Zusammenhang meint, dass die nationalen Minderheiten eine Gemeinschaft des Bekenntnisses darstellen.*) Dieser wunschrechtlichen Interpretation steht das bekannte Urteil des Ständigen Internationalen Gerichtshofes (Urteil 12 vom 22. 4. 1928) entgegen, in welchem folgender bemerkenswerte Satz enthalten ist:

„Es ist richtig, die Minderheitenbestimmungen in dem Sinne auszulegen, dass es eine Frage der tatsächlichen Verhältnisse und nicht des reinen Willens ist, ob eine Person einer Minderheit der Rasse, der Sprache oder der Religion angehört.“

In den Verträgen lässt sich eine dreifache Form der Rechte unterscheiden, die zusammengefasst einmal etwas unklar als „Anerkennung von gewissen Menschenrechten“ bezeichnet worden sind. (so Mandelstam).

Diese dreifache Unterscheidung bezieht sich 1) auf die Einwohner, 2) die Staatsangehörigen allgemein und 3) jene Staatsangehörigen, die einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehören. Die betreffenden Staaten sollen allen Einwohnern ohne Unterschied der Geburt, der Staatsangehörigkeit, der Sprache, des Volkstums und der Religion den umfassendsten Schutz ihres Lebens und ihrer Freiheit gewähren. Alle Staatsangehörigen sollen vor dem Gesetz gleich sein und ohne Unterschied des Volkstums, der Sprache oder der Religion die gleichen staatsbürgerlichen Rechte geniessen. Es werden bestimmte staatsbürgerliche Grundrechte garantiert, sowie die bürgerliche und politische Gleichheit aller Staatsangehörigen. Den einer völkischen, religiösen oder sprachlichen Minderheit angehörenden Staatsbürgern wird das Recht zugestanden, auf ihre Kosten Wohlfahrts-, religiöse oder soziale Einrichtungen, sowie Schulen und andere Erziehungsanstalten zu errichten, zu leiten und zu beaufsichtigen und in ihnen ihre Sprache frei zu gebrauchen und ihre Religion frei auszuüben. Alle diese Bestimmungen wurden

*) Bruns: „Gesammelte Schriften“, S. 66.

als Grundgesetze angesehen und mussten von den Staaten als solche anerkannt und durch kein Gesetz, keine Verordnung und keine amtliche Handlung beeinträchtigt werden. In einem besonderen Artikel wurden alle Bestimmungen, die sich auf die Minderheit bezogen, als Verpflichtungen von internationalem Interesse angesehen und unter die Garantie des Völkerbundes gestellt. Formellrechtlich muss also unterschieden werden zwischen den verfassungsrechtlich garantierten Grundrechten und einer ausdrücklich postulierten internationalen Garantie der eigentlichen Minderheitenschutzbestimmungen. Diese internationale Garantie, getätigt durch den Völkerbund, stellt das eigentliche völkerrechtliche Novum der Verträge von 1919/20 dar und unterscheidet dieselben von jenen historischen Vorbildern, die sich, wie wir feststellten, darauf beschränkten, innerstaatliche Garantien in Form von völkerrechtlich deklarierten Verpflichtungen zu schaffen, deren einzige völkerrechtliche Sanktion in der Möglichkeit einer eventuellen Intervention der Grossmächte bestand.*)

Eine reine innerstaatliche Regelung wurde nicht für ausreichend angesehen und man glaubte durch Einschaltung einer internationalen Instanz, durch die bewusste Internationalisierung des Minderheitenschutzproblems, die Rechte der Minderheiten effektiver gestalten zu können, um auf diese Weise entsprechend dem Leitmotiv der Friedenskonferenz den Weltfrieden in der Zukunft zu sichern. Auf dieses wichtige Problem der Friedenssicherung kommen wir noch in unserer Schlussbetrachtung zurück. Jetzt soll nur noch die vieldiskutierte und immer noch aktuelle Frage, ob die Minderheiten nach den Verträgen als Kollektiva Rechtsfähigkeit besitzen, kurz gestreift werden.

Eine genaue Betrachtung der Vertragstexte gibt ein verhältnismässig eindeutiges Bild. Die Verträge sprechen durchweg von Staatsangehörigen, die zu einer Minderheit gehören. Der Artikel über die Garantie der Bürgerrechte ist auf die Einzelperson bezogen. Es kann auch nicht angenommen werden, dass es in der Absicht der Vertragsautoren gelegen habe, den Minderheiten in ihrer Gesamtheit Gruppenrechte zu gewähren. Eine solche Absicht hätte in einem derartigen wichtigen Verträge eindeutig juristisch formuliert werden müssen. Eine Tendenz in der Richtung einer Anerkennung von Gruppenrechten liesse sich evtl. aus dem Schulartikel herauslesen, wo von Minderheiten „in beträchtlichem Verhältnis“ gesprochen wird. Doch auch das ist ziemlich unklar gefasst. Klarer würde die Tendenz in jenem Arti-

*) Die wichtigste Voraussetzung für eine derartige humanitäre Intervention der Grossmächte war jedoch die aus den korrespondierenden Interessen sich ergebende gemeinsame Interessenbasis in der grossen Politik und nicht die tatsächliche Lage der Minderheiten. In dem Moment, wo diese gemeinsame Interessenbasis der Grossmächte nicht mehr vorhanden war, ging auch die Wirksamkeit jener Garantie verloren.

kel 10 des polnischen Minderheitenschutzvertrages anzunehmen sein, in dem von Schulrechten der „jüdischen Gemeinde“ die Rede ist. Doch gerade über diesen Artikel liegt von Clemenceau eine autoritative Klarstellung vor, wonach diese Bestimmungen „keine Anerkennung der Juden als besondere politische Körperschaft innerhalb des polnischen Staates bedeuten“. („Elles ne constituent pas une reconnaissance des juifs en tant que communauté politique séparée dans l'Etat polonais“, in Kraus, *Materialien*, S. 50). Wir sind also der Auffassung, dass die kollektiven Anklänge in der Terminologie des Vertrages in dem Sinne zu deuten sind, dass darin nur eine beschränkte Anerkennung der Voraussetzung für die Existenz einer Minderheit, nämlich des naturgegebenen soziologischen Tatbestandes einer Gemeinschaft von Menschen zum Ausdruck kommt. Das materiell in Anwendung kommende Minderheitenrecht ist jedoch individualistisch bestimmt. Aus dieser Grundtatsache ergeben sich schwerwiegende Folgen für die Praxis und für das Verfahren vor dem Völkerbundsrat.

Formulierungen dieser Art, dass das Minderheitenrecht der modernen Verträge ein „Volksrecht“ darstellt oder aus den Minderheiten eine neue Art „juristischer Persönlichkeit“ macht, sind nur der Ausdruck in mancher Hinsicht berechtigter Wünsche und Tendenzen. Sie ändern jedoch nichts an der Tatsache, dass bis jetzt die Minderheiten als Kollektiva im völkerrechtlichen Sinne keine Rechtsträger sind und darum auch keine Völkerrechtsfähigkeit besitzen.

IV. Das Minderheitenschutzverfahren

Die Ausbildung des Verfahrens zur Durchführung der in den Verträgen niedergelegten Grundsätze stellte eines der wichtigsten Probleme der minderheitlichen Völkerbundspolitik dar und war eigentlich der immer wiederkehrende Anlass zu den grossen Debatten über Minderheiten im Rat, in Versammlungen und Kommissionen.

Die Garantiebestimmungen der betreffenden Verträge waren, abgesehen von bestimmten Verfahrensvorschriften über Streitigkeiten, die dem Ständigen Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt werden sollten, allgemein gehalten. Sie enthielten u. a. keinen Hinweis über die Notwendigkeit ein Verfahren zu erlassen, um die Vertragsgarantie im Falle von Verletzung des Vertragsinhalts praktisch wirksam zu machen. Das Verfahren wurde schliesslich durch eine grosse Anzahl von Ratsbeschlüssen geschaffen und erhielt im Jahre 1929, als zum letzten Mal eine Reform der Prozedur geplant wurde, durch den Adatcibericht seine endgültige Form.

Nach dem geltenden Verfahrensrecht besitzen die Minderheiten das Recht, sich mit sogenannten Petitionen an den Völkerbund zu wenden. Diese Petitionen stellen keine relevanten Rechtsakte dar, sondern sind Informationen, die nach den Worten eines Ratsberichts „einem jeden Beliebigen zustehen“ (Ratsbericht von Rio Branco — 5. 9. 1923 J. O. S. 1428).

Es soll hier nicht im Einzelnen die gesamte Prozedur mit ihren vielen durch die Ratsbeschlüsse festgelegten Etappen beschrieben werden*), wie eine solche Petition den Rat erreicht und dieser von seinem Recht Gebrauch macht, eine verbindliche Entscheidung zu fällen. Doch soll hier auf eine Gewohnheit hingewiesen werden, die sich in dem Sinne auswirkte, dass in den meisten Fällen bereits im Komitee „durch nichtamtliche Verhandlungen mit dem Staate“ eine Klärung und Einigung der betreffenden Beschwerde erzielt wurde und der Völkerbundsrat nur von der positiven Erledigung der Beschwerde benachrichtigt wurde. Diese Art der „unmittelbaren Einflussnahme“ sowie die unabhängige Initiative von Völkerbundsmitgliedern in der Form „freundschaftlicher Interventionen“ soll nach Truhart „vielfach eine günstigere Wirkung“ erzielt haben, als die Befassung des Völkerbundsrates mit der Petition in Form des offiziellen Hauptverfahrens.**) Nach den Erhebungen desselben Verfassers ergibt es sich, dass im Zeitraum von 1920 bis 1931 von 314 Beschwerden nur 21 vor den Völkerbundsrat gekommen sind, wobei in keinem Falle die betreffenden Minderheiten ihr Recht erhalten haben. Nach den Ausführungen von Prof. Balogh auf dem 13. europäischen Nationalitätenkongress sind laut offiziellen Veröffentlichungen bis zum 31. Mai 1936 im ganzen 852 Petitionen abgegeben worden, von den 381 für unannehmbar erklärt wurden. Von den 471 Gesuchen, die bis zum 31. Mai 1936 als recevable bezeichnet wurden, waren es nur 7, auf welche die Aufmerksamkeit des Rates gelenkt wurde. Bei 5 von diesen auf Verlangen des Dreierkomitees, bei 2 auf Verlangen der deutschen Regierung. Hierbei stellt Balogh fest, dass die Lösung niemals so gewesen ist, dass sie einer völligen Wiedergutmachung gleich gewesen wäre. Truhart stellt im Anschluss an seine Feststellung die verständliche Frage, „ob der Völkerbund in der Lage ist, seiner Garantieverpflichtung gegenüber den Minderheiten nachzukommen“?

Bevor wir die Antwort auf diese Frage geben, soll nur noch kurz auf das Verfahren vor dem Ständigen Internationalen Gerichtshof hingewiesen werden, der ja bekanntlich als Entscheidungsorgan in den internationalen Minderheitenverträgen ausdrücklich genannt wird und auch wiederholt in Minderheitenfragen Recht gesprochen hat.

*) S. Adatci-Bericht, abgedr. in „Kulturwehr“, Jahrg. 1929, S. 350—385.

**) S. von Truhart: „Völkerbund und Minderheitenpetitionen“ S. 18.

Der St. I. G. stellt die höchste Rechtsinstanz in Minderheitenfragen dar und zum Unterschied von den Entscheidungen des Völkerbundsrates, die, wie wir später noch begründen werden, zwangsläufig immer politisch motiviert sein werden, würden gerade Entscheidungen des St. I. G. mehr das eigentliche Rechtsinteresse der Minderheiten, wie es im Rahmen des Vertrags- und Gewohnheitsrechts seinen Niederschlag gefunden hat, berücksichtigt werden können. Bruns*) ist der Ansicht, dass aus der Völkerbundspraxis hervorgehe, dass „klare letzte Entscheidungen, die mit dem Anspruch voller Rechtsverbindlichkeit gestellt werden, vom Rat nicht erwartet werden dürfen. Lückenlos wird das Garantiesystem erst durch die Möglichkeit, vom St. I. G. rechtskräftige zur Ausführung verpflichtende Urteile zu erhalten“. Hierbei muss nach unserer Ansicht auf eine wesentliche Einschränkung hingewiesen werden, die mit der Verwirklichung des gefundenen Rechtsurteils verbunden ist. Gesprochenes Recht bedeutet noch lange kein verwirklichtes Recht. Und wenn man auch meinen sollte, dass nach völkerrechtlichem Grundsatz die Nichterfüllung eines Urteils des St. I. G. einen groben Verstoss gegen einen Fundamentalsatz der internationalen Rechtsordnung bedeutet — *pacta sunt servanda* —, so soll man sich auch gleichzeitig darüber klar sein, dass kein Prätor vorhanden ist, der gerade das von internationalen Instanzen in Minderheitenfragen gesprochene Recht in effektives Recht umwandeln könnte. Das ist die besondere Problematik des internationalen Minderheitenschutzes und der Urteile internationaler Instanzen, die von den Minderheiten selbst oft in ihrer Auswirkung übersehen wurde und damit erheblich zur Fehlentwicklung des internationalen Minderheitenschutzes beigetragen hat. In Wirklichkeit hängt hier alles vom guten Willen des betreffenden Staates ab und die Praxis zeigte, dass dieser Wille des Staates durch Einschaltung internationaler Faktoren nicht im positiven Sinne für die Minderheiten aktiviert worden ist. In diesem Zusammenhang soll abschliessend ein wichtiger Erfahrungssatz zitiert werden, der in seiner Prägnanz die besondere Problematik des internationalen Prozessrechts aufzeigt. Er lautet: „Je besser es prozessrechtlich den Minderheiten geht, umso schlechter wird es ihnen materiell gehen.“

V. Der Kampf um die Verallgemeinerung der Minderheitenschutzbestimmungen

Es wurde schon erwähnt, dass ausserhalb der geschilderten Entwicklung des Verfahrens eine zweite Tendenz der völkerbundlichen Minderheitenpolitik berücksichtigt werden muss, nämlich das Bestreben der betreffenden Staaten, jede mögliche

*) Bruns in „Gesammelte Schriften zur Minderheitenfrage“ S. 91.

Einschränkung ihrer Souveränität zu verhindern. So zeigte sich bei der Ausgestaltung des Verfahrens, dass die betreffenden Staaten eine Erweiterung des Vertragsrechts zu Gunsten der Minderheiten nicht zulassen und nur zögernd jeder weiteren Modifikation der Prozedur ihre Zusage gaben. Die Staaten vertraten allgemein die These, dass das zur Anwendung kommende Verfahren eigentlich schon ein Zugeständnis an die Minderheiten bedeute.*) Alle Versuche, im Rahmen des Völkerbundes Erweiterungen der formellen Rechte zu erreichen, scheitern am einheitlichen Widerstand der betreffenden Staaten, welche die Diskussionen über Minderheitenfragen als willkommene Gelegenheit benutzen, ihrerseits auf die Ungerechtigkeit hinzuweisen, dass die Minderheitenschutzverpflichtungen nur einer bestimmten Kategorie von Staaten auferlegt sind. Das Ziel ist die Verallgemeinerung der Minderheitenschutzverträge, zumindestens auf alle Völkerbundstaaten, um auf diese Weise diesen Verträgen die diskriminierende Spitze zu nehmen.

In der bekannten Resolution der dritten Völkerbundversammlung vom 21. 9. 1922 wird auf typisch völkerbundliche Weise versucht, dem Drängen der betreffenden Staaten auf Verallgemeinerung entgegenzukommen. Diese Resolution lautet:

„Die Bundesversammlung spricht die Hoffnung aus, dass die Staaten, die gegenüber dem Völkerbund durch keine rechtliche Verpflichtung betreffend den Minderheiten gebunden sind, dennoch bei der Behandlung ihrer völkischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten mindestens das gleiche Mass von Gerechtigkeit und Duldung walten lassen werden, wie die Verträge es verlangen und wie es dem ständigen Verhalten des Völkerbundes entspricht.“

Zu dieser Resolution sei bemerkt, dass sie der einzige Völkerbundsbeschluss in dieser Frage geblieben ist, welcher dazu als voeu rechtlich nicht relevant nur als moralische Empfehlung zu werten ist. Man kam auf diese Empfehlung immer dann wieder zurück, wenn neue Vorstösse für die Verallgemeinerung unternommen wurden. Es ist klar, dass mit dieser Resolution die konkreten Forderungen der betreffenden Staaten in keiner Weise erfüllt waren. Auf die im Laufe der Jahre zahlreichen Versuche, eine Verallgemeinerung der Minderheitenschutzbestimmungen zu erreichen, kann hier nicht eingegangen werden. Im Jahre 1933 ergreift Polen die Initiative. In der polnischen Beweisführung finden sich klare und eindeutige Argumente für die Rechtfertigung eines allgemeinen Minderheitenschutzes. Die Einsetzung einer Studienkommission wird gefordert, welche der nächsten

*) In diesem Sinne erklärte der polnische Aussenminister Zaleski im Jahre 1929: „Die Minderheitenprozedur in der heutigen Form ist in keinem der Minderheitenverträge vorgesehen. Es ist eine Prozedur ausserhalb der Verträge, geschaffen aus Gnade (as an act of grace) im Interesse der Minderheiten durch den gemeinsamen und wohlwollenden Anteil des Völkerbundes und der Signatarstaaten der Minderheitenverträge.“ (J. O. Nr. 4, 1929, S. 522.)

Völkerbundsversammlung das Projekt einer, alle Völkerbundstaaten verpflichtenden Minderheitenkonvention unterbreiten soll. Die Debatte zeigte den traditionell gewordenen Widerstand der Westmächte und die Aussichtslosigkeit einer Verwirklichung des polnischen Vorschlages. Polen gibt jedoch in seinem neu aufgenommenen Kampf gegen das „régime d'exception“, wie diese Verpflichtung von polnischer Seite genannt wird, nicht nach. Aus Gründen, deren Erörterung hier zu weit führen würde, glaubt Polen die Minderheitenschutzverpflichtungen mit der Kontrolle internationaler Instanzen für sich nicht mehr als tragbar halten zu können. Am 10. April 1934 liegt ein erneuter Antrag Polens auf Einberufung einer Konferenz aller Völkerbundstaaten vor, die eine allgemein verpflichtende Konvention über den internationalen Minderheitenschutz entwerfen soll. Polen gibt zu verstehen, dass es nicht den Ehrgeiz hat, die bisher gescheiterten Aktionen durch eine neue bereichern zu wollen. Man fühlt in Völkerbundkreisen, dass es diesmal um keine der schon beinahe traditionell gewordenen Demonstrationen eines verpflichteten Staates gehen wird. Als auf der Septembertagung der Völkerbundsversammlung 1934 klar wird, dass diesem polnischen Antrag dennoch das Schicksal der vorhergehenden beschieden sein soll, gibt am 13. September 1934 der polnische Aussenminister Beck die bekannte Erklärung ab, dass Polen in Zukunft es ablehnt, über Fragen, die sich aus der Kontrolle der Anwendung des polnischen Minderheitenvertrages ergeben, mit den internationalen Organen (Völkerbundsrat und Ständiger Internationaler Gerichtshof) zusammen arbeiten zu wollen. Im zweiten Absatz der polnischen Deklaration wird versichert, dass diese Entscheidung in keiner Weise gegen die Interessen der in Polen lebenden Minderheiten gerichtet ist. Diese Interessen werden durch die Verfassung geschützt, die den sprachlichen, nationalen und religiösen Minderheiten die freie Entwicklung und gleiche Behandlung zusichern. Diese Erklärung Polens stiess auf den Protest der Signatarmächte, von denen Grossbritannien, Frankreich und Italien vor allen Dingen gegen die einseitige Kündigung des Vertrages polemisierten. Ein näheres Eingehen auf die Einwände können wir uns hier versagen. Klargestellt werden soll, dass mit diesem Schritt Polens nicht der Vertrag gekündigt worden ist, sondern nur die Ausübung des Garantieartikels 12 ausgesetzt wurde bis zu dem Zeitpunkt, wo für alle Völkerbundstaaten Minderheitenschutzverträge verpflichtend sein werden. Das ist der Sinn der polnischen Deklaration und der Völkerbund hat sich mit ihr stillschweigend abgefunden. Qui tacet, consentire videtur.*)

*) Vgl. dazu Aufsatz von Zaleski in „Sprawy Narodowościowe“, Jg. VIII, S. 527—36: „Die Verallgemeinerung der Minderheitenverpflichtungen Polens“ und Sworakowski: „Międzynarodowe zobowiązania mniejszościowe Polski“, (Warszawa 1935) S. 206, ff.

VI. Folgerungen

Durch diesen gedrängten Ueberblick über die geschichtlichen, rechtlichen und politischen Beziehungen des Völkerbundes zum internationalen Minderheitenschutz sind bestimmte, in ihren Auswirkungen klare Tendenzen der völkerbundlichen Minderheitenpolitik aufgezeigt worden, die nun die Beantwortung der eigentlichen Kernfrage ermöglichen, ob der Völkerbund überhaupt imstande ist, einen effektiven Minderheitenschutz zu gewähren. Haben die Forderungen der Minderheiten, deren Berechtigung vom Standpunkt der sogenannten humanitären Menschenrechte niemand leugnen kann, um ein besseres Verfahrensrecht, eine permanente Minderheitenkommission, wirksame Garantie und Kontrolle der Durchführung erlassener Entscheidungen an die Adresse dieser Institution überhaupt einen Zweck und Sinn? Oder unterläuft hier nicht der grundsätzliche Fehler einer vollkommenen Verkennung der eigentlichen politischen Funktion dieser periodischen Staatenkonferenz, die ihrer inneren Struktur und den sie beherrschenden Gesetzen nach überhaupt nicht imstande sein mag, wirkliches Minderheitenrecht zu garantieren, geschweige denn überhaupt welches fortzubilden? Liegt nicht vielleicht der grosse Fehler des Minderheitenschutzes von 1919 darin, dass man an eine, wie festgestellt wurde problematische „tradition établie“ anknüpfte und vom Geist dieser Tradition erfüllt zur Schaffung internationaler Minderheitenverträge schritt, die man glaubte unter Hinweis auf unklare humanitäre Begriffe und in Anlehnung an einen geschichtlich überkommenen Religionsschutz, bei jedoch völlig veränderten Bedingungen einigen Staaten gegen ihren Willen aufzuzwingen und sie der Kontrolle internationaler Instanzen zu unterstellen? Liegt die Verbindung Völkerbund — Minderheiten und die daraus zwangsweise sich ergebende Internationalisierung des europäischen Minderheitenproblems im eigentlichen Lebensinteresse der Minderheiten? Das sind einige Fragen, die sich im Themazusammenhang aufdrängen und auf welche nun versucht werden soll, eine Antwort zu finden.

Bei der Betrachtung der Vorgeschichte des internationalen Minderheitenschutzes von 1919/20 wurde festgestellt, dass die geschichtliche Tradition wenig dazu geeignet war, als Vorbild für die neuen Verträge zu dienen. Wir sehen, dass die durch den Berliner Vertrag von 1878 verpflichteten Balkanstaaten nach dem Frieden von 1912/13 die erneute Bestätigung der humanitären Grundsätze jenes Vertrages bewusst abgelehnt haben, und wir deuteten die geschichtlichen Präzedenzfälle als schlechte Vorzeichen für die Entwicklung des neuen Vertragsrechts. Uns erschien der Widerstand der betreffenden Staaten gegen die ihnen aufgezwungenen Verträge als wesentlich und symptomatisch für die spätere Entwicklung. Wir glauben sagen zu dürfen, dass dieser Widerstand der Staaten ernster hätte genommen

werden müssen und man nicht glauben sollte, mit einem kommentierenden Handschreiben von autoritativer Seite grundsätzliche Probleme einfach hinwegdiskutieren zu können. Schon bei Schaffung der einzelnen Vertragsnormen waren die Rücksichten auf bestimmte Staatsinteressen dafür verantwortlich, dass die eigentlichen Lebensinteressen der Volksgruppen nur unzulänglich berücksichtigt wurden und Wichtiges unklar formuliert bleiben musste.

Ein wichtiges Problem wurde die Frage der Souveränität der Staaten. Clemenceau wies zwar in seinem Begleitschreiben darauf hin, dass die verpflichteten Staaten in ihrer staatlichen Souveränität nicht beeinträchtigt wären. Diese These findet sich auch in unzähligen wissenschaftlichen und sonstigen Abhandlungen immer wieder. Man geht dabei von der Auffassung aus, dass die übernommenen Verpflichtungen die betreffenden Staaten schliesslich „kraft ihrer Souveränität“ angenommen und sich somit freiwillig gebunden haben, ähnlich anderer zwischenstaatlicher Bindungen, die die Staaten gewohnt sind einzugehen und auf diese Weise eine faktische Beschränkung ihrer Souveränität erfolgt. Eine Auseinandersetzung mit Argumenten dieser Art ist verurteilt, sich in ein Wortspiel mit völkerrechtlichen Begriffen zu verlieren und geht am eigentlichen Kern des Problems vorbei. Die Autoren, die auf solche Argumente ihre Beweise für die Begründung der einseitigen Verpflichtung stützen wollen, übersehen nämlich ganz, dass es vollkommen irrelevant ist, aus derartigen Konstruktionen den rechtlichen Schein einer sogenannten freiwilligen Beschränkung der Souveränität herleiten zu wollen. Entscheidend ist vielmehr die politische Seite des Problems und die Tatsache, dass die gebundenen Staaten sich benachteiligt glaubten und tatsächlich fühlbar in ihrer Souveränität eingeschränkt betrachteten. Es besteht übrigens kein Zweifel darüber, — darauf weisen schon die erwähnten krampfhaften Versuche das Gegenteil beweisen zu wollen — dass ein elementarer Grundsatz des Völkerrechts verletzt worden ist: nämlich das Prinzip der Gleichheit. Mit dieser Feststellung ergeben sich dann aber ganz andere Bewertungsmaßstäbe für das Gesamtproblem.

Was bedeutet eigentlich Gleichheit zwischen Staaten? Es ist zunächst ein Prinzip und fordert in seiner formaljuristischen Bedeutung die gleichmässige Erstreckung einer völkerrechtlich anerkannten Norm — im Zusammenhang mit unserem Thema: des Minderheitenschutzes — auf alle Staaten. Dieser Grundsatz ist durch die Aufzwingung der Minderheitenverträge, nur einer bestimmten Gruppe von Staaten, empfindlich missachtet worden. Die praktische Auswirkung dieser Verletzung bestand darin, dass die verpflichteten Staaten sich als Mitglieder des Völkerbundes in einer unvorteilhaften politischen Situation, in einer ausschliesslich politischen Zwecken dienenden Institution befanden.

Die „gemeinschaftliche Rechtsgrundlage“*), auf welcher die Staaten als gleichwertige Grössen im gegenseitigen Rechtsverkehr, so wie bei dem zwischen Staaten üblichen Ausgleich ihrer Interessen sich entgegneten, war nicht mehr vorhanden. Es sind jedoch immer die jeweiligen individuellen Interessen der Staaten, die den höchsten Masstab in den zwischenstaatlichen Beziehungen bilden. Diese Interessen sind auch das entscheidende Kriterium für die Bewertung des Völkerbundes, der seiner Natur nach, nach Verdross**), einen „Staatenbund“ darstellt, dessen regelmässige Zusammenkünfte mehr oder minder den Ausgleich dieser verschiedenartigen staatlichen Interessen dienen.

Es ist nur die natürliche Konsequenz dieses Tatbestandes, dass alle Entscheidungen, Wünsche, Empfehlungen und Aeusserungen von den Organen dieses Völkerbundes zwangsläufig politisch bestimmt sein müssen. Das bedeutet im Resultat, dass das Recht der Politik untergeordnet ist, und es nur nach Massgabe bestimmter politischer Interessen in einer gegebenen Konstellation mehr oder minder berücksichtigt werden kann, oder wie es ganz treffend formuliert worden ist: „Das rechtlich Gebotene in den Grenzen des politisch Möglichen“***). Das „politisch Mögliche“ stellt aber das für den Völkerbund typische und klassische zu nennende Kompromiss vorausgegangener politischer Verhandlungen dar. Wenn also einmal diese natürliche Politisierung einer an sich rechtlichen Frage manchmal die Entscheidungen in einem dem Rechte abträglichen Sinne beeinflussen muss, dann ist die Frage erlaubt, ob es im Sinne und Rechtsinteresse nationaler Minderheiten liegen kann, Objekte einer derartigen politisch-zwischenstaatlichen Auseinandersetzung zu sein.

Aus der eben geschilderten Struktur des Völkerbundes ergibt sich noch eine andere ebenfalls wichtige Folgerung. Eine Minderheitenbeschwerde an den Völkerbund gibt die Möglichkeit, einen Staat vor das Forum des Völkerbundsrates zu zitieren und ihn einer Rechtsverletzung schuldig zu sprechen. Das kann nur allzu leicht — und so war die Praxis — als ein genehmes Mittel erscheinen, einen solchen Staat zu diskriminieren, ihn politisch unter Druck zu setzen und in eine unvorteilhafte Position zu bringen, um auf diese Weise politische Absichten zu verwirklichen, die in ihrem Wesen schon ganz ausserhalb des eigentlichen Minderheitenschutzes liegen. Aus diesen Tatsachen erklärt sich der verständ-

*) s. Huber in „Die soziologischen Grundlagen des Völkerrechts“, S. 20 ff. und Krauss in der sehr interessanten Arbeit: „Interesse und zwischenstaatliche Ordnung“ in „Niemeyers Zeitschr. f. Intern. Recht“, Bd. 39, S. 22—65, dessen Ausführungen für unsere Folgerungen sehr fruchtbar gewesen sind.

**) s. Verdross, „Völkerrecht“, S. 160, über die „Natur des Völkerbundes“.

***) s. Junghann: „Das Minderheitenschutzverfahren vor dem Völkerbund“, S. 23.

liche Wunsch der betreffenden Staaten auf Gleichheit, d. h. Verallgemeinerung des Minderheitenschutzes.

Die zwischenstaatliche Ausgleichsatmosphäre, die dem Völkerbund ihre Gesetze diktiert, macht es auch begreiflich, dass innerhalb dieser Institution kein richtiges Verständnis für das Wesen und die Notwendigkeiten der Minderheiten aufkommen konnte. Darum hat auch der Völkerbund „in keinem Falle“ einer beschwerdeführenden Minderheit die geforderte Gerechtigkeit andeuten lassen können und die in der Minderheitenliteratur vielfach zitierten Ausführungen von Mello Franco und Chamberlain auf der Dezembertagung des Völkerbundsrates 1925 waren ebenfalls kein Zufall. Diese Interpretationen, dass die Minderheitenverträge die notwendigen Bedingungen zur Herstellung der vollkommenen nationalen Einheit (*complete unité nationale*) vorzubereiten hätten, sind nur der symbolhafte Ausdruck einer generell vorherrschenden Auffassung im Völkerbund.

Nach diesen Feststellungen ergibt sich die weitere Folgerung, dass der völkerrechtliche Minderheitenschutz des Völkerbundes nicht das geeignete Mittel darstellt, um einen wirksamen Schutz der Minderheiten zu garantieren, und dass die Schaffung eines effektiven Minderheitenrechts durch ihn nicht gewährleistet werden kann. Eine Verknüpfung des Minderheitenschutzes mit dem Völkerbund in der Form wie sie existiert, muss den Minderheiten auch noch deswegen abträglich sein, weil dadurch die Spannung zwischen Minderheiten und Staat verschärft wird. Staat und Minderheit stehen in einem bestimmten Sinne im antithetischen Verhältnis zueinander. Im Interesse des Staates sowie der Minderheit müsste es liegen, jede Vertiefung dieses im bestimmten Sinne natürlichen Gegensatzes zu verhindern und in einer positiven Synthese beider Teile den Sinn und Zweck einer rechtlichen Lösung sehen, die im besten Falle allerdings auch hier nur ein Kompromiss sein kann.

Es ist nur die natürliche Konsequenz unserer Auffassung von der bestimmten Funktion des Völkerbundes, dass wir die lapidare Formel vom „Versagen“ des Völkerbundes, wie sie in bestimmten Minderheitenkreisen seit langem üblich ist, ablehnen müssen, weil wir sie sinngemäss für falsch gedacht halten. Wir glauben bewiesen zu haben, dass die Uebertragung der Garantie der Minderheitenverträge auf den Völkerbundsrat eine Belastung dieser Institution darstellte und sich aus einer Verkennung der eigentlichen Funktion dieses internationalen Organs herleitete. Man kann den Völkerbund nicht für eine Fehlentwicklung verantwortlich machen, die er seiner gesamten Struktur und funktionellen Bedeutung nach nicht vermeiden konnte. Damit schwächt man nur die berechtigte Kritik an dieser Institution überall dort, wo sie an einem tatsächlichen Versagen des Völkerbundes im Bereich seiner funktionellen Möglichkeiten geübt wer-

den muss, und wir glauben, es gibt genug Anlässe, wo man von einem tatsächlichen Versagen des Völkerbundes sprechen könnte.

Die Kritik am internationalen Minderheitenschutz hat nicht beim Völkerbund, sondern bei den verantwortlichen Autoren und geistigen Vätern der Verträge einzusetzen, die aus der vollkommenen Verkenntung des Wesens der Minderheitenprobleme heraus glaubten, die beste Lösung des Problems in der verantwortlichen Befassung des Völkerbundes mit der Garantie des Minderheitenschutzes zu sehen. Wir glauben in knappen Umrissen bewiesen zu haben, dass diese Verantwortung eine Belastung des Völkerbundes darstellte, die er seinem Wesen und den ihn beherrschenden Gesetzen in einem für die Minderheiten befriedigendem Sinne nicht nachkommen konnte.

Das zwangsläufige Versagen des Völkerbundes hat auch den eigentlichen Zweck, den man in der Verknüpfung der Verträge mit dem Bund zu erreichen hoffte, nicht vollkommen erfüllen können. Man glaubte im Jahre 1919, dass auf Grund der Vorkriegserfahrung eine grundsätzliche Voraussetzung für die Erhaltung des Friedens die befriedigende Lösung der Minderheitenfrage sein würde. Die erwiesene Fehlentwicklung hat diese Hoffnung nicht verwirklicht. Trotzdem ist auch hier auf einen grundsätzlichen Unterschied hinzuweisen, der für die Einschätzung einer Gefährdung des Friedens durch ungelöste Minderheitenprobleme nicht übersehen werden darf. Vor dem Weltkriege lebten ganze Völker unter bedrückender Fremdherrschaft, und es konnte als sicher angenommen werden, dass durch diese ungelösten Probleme und die komprimierte Dynamik einmal der Krieg ausgelöst werden musste. Nach dem Weltkriege haben die meisten dieser ehemals unterdrückten Völker ihren eigenen Staat sich erkämpft oder erhalten. Es besteht also zwischen den Epochen ein Unterschied in der Intensität der nationalen Dynamik und dieser Unterschied erscheint uns wesentlich für die Beantwortung der Fragen: Krieg oder Frieden durch ungelöste Minderheitenprobleme. Nach 1919 können die Minderheiten ein Element der Friedensgefährdung bilden, sie brauchen es nicht unbedingt zu sein. Freilich müsste schon die Möglichkeit eines Krieges durch ungelöste Minderheitenfragen ein wichtiger Anlass sein, um im Interesse der Friedenserhaltung eine erträgliche Lösung überall dort herbeizuführen, wo sie z. B. gerade heute notwendig erscheint. Eine für Staaten und Volksgruppen vernünftige Lösung würde die Minderheiten automatisch aus staaten-trennenden Faktoren zu völkerverbindenden Elementen machen. Der Völkerbund kommt nach unserer Auffassung als ein in diesem Sinne tätiger Faktor jedoch nicht in Betracht.

Zum Abschluss dieser Betrachtung soll noch kurz auf die in diesem Zusammenhang nicht uninteressante Einstellung bestimm-

ter Minderheiten zum Völkerbund hingewiesen werden*), die nach unseren Erkenntnissen zu mindestens als originell wenn nicht eigentümlich aufzufassen ist. Es zeigt sich nämlich die erstaunliche Tatsache, dass die Erkenntnis über die zwangsläufige Fehlentwicklung des völkerbundlichen Minderheitenschutzes bei den Vertretern dieser Minderheiten fast nicht vorhanden zu sein scheint. Man hat in diesen Kreisen wohl sehr früh die Mängel des internationalen Minderheitenschutzes erkannt und seitdem nie versäumt, den Völkerbund bei jeder Gelegenheit zu kritisieren, jedoch verfehlte man nicht, bei dieser Kritik immer wieder stereotyp dieselben Forderungen zu wiederholen, wie: Verbesserung des Verfahrensrechts, ständige Minderheitenkommission, Erweiterung der Garantiepflicht des Völkerbundes, Zuerkennung völkerrechtlicher Subjektivitätsrechte an die Minderheiten, Klage-recht der Minderheiten vor internationalen Instanzen gegenüber dem eigenen Staat usw. Man blieb bei aller Kritik grundsätzlich dem Völkerbund treu und erwartete von einer Verwirklichung der eben erwähnten Forderungen eine positive Entwicklung des Minderheitenrechts in den einzelnen Staaten. Diese Minderheitenführer erscheinen irgendwie „völkerbundmorphinisiert“. Es hat den Anschein, dass sie sich nicht zu der grundsätzlichen Erkenntnis durchringen können, dass vom Völkerbund überhaupt keine positive Hilfe für die Minderheiten erwartet werden kann. Wir glauben durch diese falsche Einschätzung des Völkerbundes ein grosses Mass von Schuld bei den Minderheiten selbst zu finden für diese, für sie doch so unglückselige Entwicklung. Das gebannte Hinstarren auf diese Institution liess den Blick nicht frei werden für andere natürliche Möglichkeiten zur Schaffung erträglicher Rechtsbedingungen für die Minderheiten. Im Interesse der als völkische Minderheiten lebenden Volksgruppen in den einzelnen Staaten wäre es nur zu wünschen, dass sie von den völkerbundlichen Illusionen möglichst schnell frei würden und Lösungsmöglichkeiten dort suchen möchten, wo sie natürlicherweise nur liegen können: bei den Staaten, dessen Staatsbürger sie sind und bei den Völkern, mit welchen sie zusammenleben.

Wenn man aber die Resolution des letzten Nationalitätenkongresses (Juli 1937, London) zum Punkt: „Reform des Völkerbundes und des Nationalitätenrechts“**) betrachtet, so erscheint die Verwirklichung des eben ausgesprochenen Wunsches noch in weiter Ferne. Wieder werden in Verbindung mit der sehr problematischen Reform des Völkerbundes Wünsche formuliert und

*) Wir meinen hier vor allen Dingen die Gruppe der sogen. „Europäischen Nationalitätenkongresse“. Vgl. dazu die Veröffentlichungen dieser Kongresse und Resolutionen über den Völkerbund.

**) Vgl. auch die Ausführungen eines namhaften Vertreters dieser Kongresse, Werner Hasselblatt, im Aufsatz: „Europäische Nationalitätenpolitik“ in „Monatshefte für Auswärtige Politik“, 1938 S. 431—440.

Hoffnungen erweckt, die von keinem hochentwickelten Wirklichkeitssinn dieser Minderheitenführer zeugen. Es ist unsere Ueberzeugung, die wir uns bei der Beschäftigung mit diesem Thema erarbeitet haben, dass, solange man sich nicht vollkommen freimacht von allen mit der Internationalisierung des Minderheitenproblems verknüpften Illusionen, auch keine positive Entwicklung des Minderheitenrechts möglich sein kann.

„Die polnische Volksgruppe im Reich“

Von Ja.

Unter dieser Ueberschrift veröffentlicht der bekannte deutsche Minderheitenpolitiker Karl C. von Loesch in „Volk und Reich“ Mai 1938, S. 332—343 eine Untersuchung über die Anzahl der Polen im Deutschen Reich. Wir haben nicht die Absicht, dem Verfasser in seinen „umständlichen Rechnungen“, die, wie er einleitend bemerkt, „als Unterlage für vertrauenswürdige Schätzungen“ dienen sollen, im einzelnen zu folgen. Gegen derartige Zahlenzusammenstellungen über Volksgruppen, Zahleninterpretationen und diesbezügliche Kombinationen haben wir jene aus der Erfahrung abgeleitete Skepsis, die uns sämtliche volkspolitischen Rückschlüsse über die Stärke einer Volksgruppe, seinen „Kulturwillen“ sowie die „Schul-“ und „Organisationsfreudigkeit“ nur mit allergrösstem Misstrauen betrachten lässt. Ein Misstrauen übrigens, dass jedem erfahrenen Minderheitenpolitiker nur dienlich sein könnte, wenn er nicht peinlichen Täuschungen und falschen Folgerungen erliegen sollte. Trotz dieser Skepsis haben wir jedoch diese „umständlichen Rechnungen“ und die entsprechenden Folgerungen mit jener Aufmerksamkeit durchgelesen, die die Persönlichkeit des Verfassers verdient und wir wollen in dieser Betrachtung auf einige dieser bemerkenswerten Folgerungen eingehen.

Herr von Loesch geht von der Tatsache aus, dass „bisher“ in der deutschen Statistik „nur nach der Muttersprache (bzw. bei Doppelsprachigen nach ihren beiden Muttersprachen) gefragt“ wurde. Aus dieser Muttersprachenstatistik, meint der Verfasser, „ist aber ein unmittelbarer Rückschluss auf die Volkszugehörigkeit unstatthaft. So zeigten — wie der Verfasser als Beispiel anführt — die Ergebnisse der Volksabstimmungen, Reichs- und Landtagswahlen, sowie der Besuch von Schulen mit polnischer Unterrichtssprache (genauer gesagt: der Nichtbesuch), dass die von polnischer Seite als Polen gezählten evangelischen Masuren es ablehnen, als Polen in Rechnung gestellt zu werden und sich selbst zum deutschen Volke rechnen“ (S. 333). Auf diese Feststellung folgt nun eine Untersuchung der „Sprachtatsachen“,

wobei die Ergebnisse der letzten Volkszählung in den östlichen Grenzgebieten mit den Organisationsziffern des Polenbundes verglichen werden und anschliessend ein entsprechendes Ergebnis in Minus über die Zahl der „völkischen Grenzpolen“ zustande kommt. Bei diesen Berechnungen muss noch bemerkt werden, wurde vom Verfasser die von der deutschen Statistik eingeführte Kategorie der Doppelsprachigen nicht berücksichtigt. „Die Doppelsprachigen dürfen und müssen — so heisst es wörtlich — in den Ostprovinzen im wesentlichen ausserhalb dieser Zahlenaufstellung bleiben. Denn es zeigte sich in den letzten Jahrzehnten, vor allem (wenn auch nicht ausschliesslich) als eine auch auf andere Gebiete übergreifende Folge der Volksabstimmungen und der Vorgänge bei der Werbung der Polen um Kinder für ihre Minderheitenschulen, dass viele mit ihrem Bekenntnis zur deutschen und zur polnischen Muttersprache bekunden wollen, sie seien nicht polnisch eingestellt, aber nicht alle. Der umgekehrte Schluss wäre daher trügerisch, denn häufig sind auch solche, die polnisch als einzige Muttersprache angeben, nicht völkisch-polnisch eingestellt. Wie könnte der Polenbund sonst in seinem Bezirk Ostpreussen — so heisst es weiter — nur 2700 Mitglieder und gar in Schlesien nur 8000 haben? Sehr selten kommt es aber vor, dass Menschen mit nur deutscher Muttersprache sich zum völkischen Polentum hin entwickeln und ihre Kinder in polnische Schulen schicken; es waren auch schon vor der Machtübernahme nur ganz vereinzelte Fälle.“ Wir kommen auf diese Bemerkungen am Ende unserer Betrachtung zurück. Zunächst noch einiges zu den Zahlen über die „Schulfreudigkeit“, die als Ergänzung der „Organisationsfreudigkeit“ zu entsprechenden Folgerungen über die Intensität des „Kulturwillens“ der polnischen Volksgruppe dienen müssen. Hierbei wird festgestellt, dass auf eine Schule mit polnischer Unterrichtssprache noch nicht 24 Schüler durchschnittlich kommen. „Das ist sehr wenig“, meint der Verfasser. Wir sind diesmal derselben Auffassung: sehr wenig. Und nun folgt ein Passus, der ebenfalls im Wortlaut zitiert werden soll:

„Von den muttersprachig Polnischen in der Grenzmark wird jeder sechste, in Ostpreussen jeder fünfundzwanzigste und in Oberschlesien jeder sechshundertste Sprachpole im Kindesalter durch seine Eltern in eine polnisch-sprachige Volksschule geschickt. Nimmt man die Eltern in der Grenzmark als normal polnisch-schulfreudig an, so ist diese Schulfreudigkeit hundert Mal grösser als in Oberschlesien und mehr als acht Mal so gross wie in Ostpreussen. Wollte man allein nach den Schulzahlen urteilen und die Grenzmark als normal ansehen, mit ihren 6569 polnisch sprechenden Polen, so gebe es in Ostpreussen nur ein Achtel der grenzmärkischen Polen, also etwa 820 und in Oberschlesien gar nur ein Hundertstel, also 657 Polen! So weit wollen wir aber nicht gehen.“

Diese Art von „Berechnungen“ ist also dem Verfasser etwas zu „weit“, oder sagen wir besser zu eng, denn die Zahl der Polen im Reich verkleinert sich auf diese Weise zu schnell, sozusagen unter der Hand und der Verfasser fühlt die Gefahr vollkommen absurder Resultate. So bemerkt er auch gelegentlich zu den Berechnungen des „Völkischen Beobachters“ vom 20. 8. 1937, in welchen die Auflagenhöhe der polnischen Presse im Reich zur Grundlage von Zahlenkombinationen gemacht worden ist und eine Anzahl von 40—50 Tausend Polen im Reich errechnet wurde, dass man dem „nicht ohne weiteres zustimmen“ kann. Dazu wollen wir nur sagen, dass der Vorwurf des Verfassers eigentlich unberechtigt erscheint, denn seine Methode besitzt denselben Wahrscheinlichkeitsgrad wie die des „Völkischen Beobachters“. Dabei finden wir den Unterschied zwischen den 50 000 Polen des „Völkischen Beobachters“ und den 100 000 „völkisch-polnischen Reichsangehörigen“, die der Verfasser errechnete, nachdem noch die Sprachkursbesucher in die Berechnung miteinbezogen wurden, nicht sehr gross. Vielleicht einigt man sich da irgend wie. Doch sind auch diese Zahlen dem Verfasser nicht völlig einwandfrei, denn gegen Schluss glaubt er feststellen zu müssen: „Völlig gesicherte Angaben wird freilich erst die im Frühjahr 1939 bevorstehende Volkszählung beibringen, denn in dieser wird zum ersten Male neben der Muttersprache und der Staatsangehörigkeit die Volkszugehörigkeit ermittelt werden.“ Von dieser Volkszählung — über die Problematik derselben haben wir ausführlich im 1. Quartalsheft 1938 der „Kulturwehr“ Stellung genommen*) — erwartet der Verfasser die „völlig gesicherten Angaben“ über die zahlenmässige Stärke der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich.

Wir haben durch diese „Berechnungen“ des Verfassers sowie die des „Völkischen Beobachters“ — am Rande sei hier nur vermerkt, dass es noch viele derartiger Berechnungen auf deutscher Seite gibt, auf die jedoch hier nicht näher eingegangen werden kann — Proben jener Zahleninterpretationen bekommen, die nach den „völlig gesicherten Angaben“ der zukünftigen Volkszählung uns eigentlich noch bevorstehen. Zu all diesen Berechnungen und Ergebnissen wollen wir nur wiederholen, was schon einmal in den Bemerkungen über die geplant gewesene Volkszählung vom Mai 1938 gesagt worden ist, dass **unabhängig von dem Ergebnis einer solchen Volkszählung** — sie mag politisch wünschenswertes Zahlenmaterial geben und damit Deutungen erleichtern — **unabhängig von diesem subjektiven Willensergebnis und seinen Interpretationen bleibt das reale Sein der völkisch-biologischen Rassensubstanz des polnischen Volkstums im Deutschen Reich. Subjektive, statistische Ergebnisse vermögen nur das gewünschte äussere Zahlenbild nicht aber die tatsächliche**

*) Vgl. „Betrachtungen zum Nationalkataster“ S. 16—25.

Existenz einer Volksgruppe zu ändern. Wir wollen jedoch nicht verschweigen, dass uns die Ausführungen des Verfassers stark befremdet haben. Seine originelle Wertung der Zahlenergebnisse und die entsprechenden Folgerungen gehen von jener von uns als höchst problematisch bezeichneten These „Minderheit ist wer will“ aus, die wir in der vorhergehenden Nummer dieser Zeitschrift im Rahmen einer längeren Betrachtung über objektive und subjektive Merkmale der Volkszugehörigkeit als unvereinbar mit der Wirklichkeit und der nationalsozialistischen Auffassung vom Volkstum entschieden abgelehnt haben.*) Nach unserer Meinung gibt es gar keine selbständige und freiwillige Willensbestimmung darüber, ob ein Individuum zu einer Minderheit gehören will oder nicht. Wir stellten dort fest, dass die sogenannte Willensentscheidung vielmehr die zwangsläufige Komponente staatspolitischer, privater sowie materieller Einflüsse einer par excellence machtpolitischen Umwelt darstellt und die eigene Willenssphäre des Individuums auf ein äusserst irrelevantes Minimum reduziert. Wir wiesen in diesem Zusammenhang noch auf die wichtigen Tendenzen der Stärkung der staatlichen Autorität zum totalen Staat hin, die dem blutleeren Schlagwort „Minderheit ist wer will“ sogar den letzten Schein der Wahrscheinlichkeit nimmt. Wir fragen uns, wie von deutscher Seite, dazu von einer solchen kompetenten Stelle wie sie der Verfasser darstellt, ernsthaft dieses Schlagwort zum Ausgangspunkt einer Betrachtung über die effektive Stärke der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich gemacht werden kann.

Bei der bemerkenswerten Kategorie der sogenannten „Doppelsprachigen“ (zwei Muttersprachen!!) wurde, wie schon bemerkt, vom Verfasser behauptet, dass diejenigen, die als Doppelsprachige anzusehen sind, bekunden wollen, sie seien nicht polnisch **„eingestellt“**. Ja, wir lesen wörtlich, „häufig sind auch solche, die polnisch als einzige Muttersprache angeben, nicht völkisch-polnisch **eingestellt“**. Das soll also heissen, dass nach der Auffassung des Verfassers jemand zu seinem rassisch angestammten Volkstum „eingestellt“ sein kann. Stimmungsmässig, dem Bewusstsein und seinen Gefühlen nach eingestellt, wie zu einer Partei, oder Verein, oder sonst einer formalen Organisation. Im Gegensatz zu dieser befremdlichen Auffassung des Verfassers, stehen wir nun auf dem eindeutig klaren Standpunkt, dass jedes Individuum in eine rassisch-biologisch bestimmte Volksgruppe hineingeboren wird, dieser Gruppe für sein ganzes Leben mit seinem Blut unlöslich verhaftet bleibt und unabhängig, in welche Sprache oder Bewusstseinskategorie er sich einträgt oder für welche Partei er stimmen mag, zu dieser Volksgruppe als zugehörig zu betrachten ist.

*) s. „Der subjektive Wille in der Statistik“ S. 6—16, „Kulturwehr“, 1938.

In einer Dissertation über „Nationalsozialistisches Volksgruppenrecht“*) lesen wir folgende aus der nationalsozialistischen Weltanschauung abgeleitete Erkenntnis über das Wesen des Volkstums:

„Der „Urtatbestand“ für die politische Wirklichkeit des Nationalsozialismus ist also das deutsche Volk, begriffen als organisch gewordene Blutgemeinschaft. Zum deutschen Volk gehört wer deutschen Blutes ist. Das Volk ist also zunächst eine „biologische Lebens-
einheit“.

Wir begrüßten auch im letzten Heft unserer Zeitschrift**) die Auffassung des offiziellen „Schulungsbriefes“, wonach man „nicht aus einem Volkstum in ein anderes einfach übertreten kann, wie man etwa ein Kleid wechselt“. „Volkstum“, wurde dort gesagt, „ist auf wesentlich mehr aufgebaut als auf Sprache und Bekenntnis zu einem Volkstum.“ Seine „Wesenheiten“ haben ihre „tiefste Wurzel“ in der „rassisch-völkischen Abstammung“. Das alles sind sehr klare Erkenntnisse. Erkenntnisse, die, wie wir schon einmal feststellten, auch mit unserer Auffassung vom Volkstum übereinstimmen und darum zwangsweise im Widerspruch stehen müssen mit allen Interpretationen der liberalistischen Willensthese, wie sie gerade in der Betrachtung über „die Polen im Reich“ auf typische Weise wieder einmal zum Durchbruch kamen. Offensichtlich ist die autoritative nationalsozialistische Auffassung vom Volkstum noch nicht überall überzeugend durchgedrungen und anerkannt worden. Sonst wären uns solche Bemerkungen über das „eingestelltsein“, das „sich-hingezogen-fühlen“ zum anderen Volkstum, weil damit ein „ungehindert-sozial-aufsteigen-können“ verbunden ist, und vieles mehr erspart geblieben.

Die Bemerkungen im Schlussabsatz des Aufsatzes von Herrn von Loesch, „dass die Verbreitung der polnischen Sprache im Reiche stark zurückgegangen ist“ und „dass die Zahl der zum polnischen Volkstum Zugehörigen abgenommen hat“ und dass „in den Erschütterungen der Zeit (Weltkrieg, Volksabstimmung, Inflation, nationale Erhebung) manche erkannt haben, zu welchem Volkstum sie sich in Wirklichkeit hingezogen fühlen, zumal“ — so heisst es weiter — „sie auch ungehindert sozial aufsteigen und am wirtschaftlichen Wiederaufbau teilnehmen durften“, zu diesen und noch vielen anderen Feststellungen, die hier nicht weiter angeführt werden können, wollen wir nur bemerken, dass sie sich in äusserst typischer Weise aus der uns höchst sonderbar vorkommenden Auffassung des Verfassers ergeben und von uns nur registriert werden sollen. Nur eins wollen wir noch zum Schluss unserer Bemerkungen einschränkend feststellen. Wenn der Ver-

*) Herbert Klauss: „Nationalsozialistisches Volksgruppenrecht“, S. 41.

**) Vgl. „Kulturwehr“, I. Quartalsheft 1938, S. 40.

fasser der Ansicht ist: „dass keine reichsangehörigen Polen ihres Arbeitsplatzes beraubt worden sind, sondern dass sie sämtlich Gelegenheit haben, am Arbeitsaufstieg des Dritten Reiches voll teilzunehmen“, und dass „das alles zu den Gründen für die günstige volkspolitische und wirtschaftliche Entwicklung der Polen im Reich gehört“, für diese Behauptungen müssen jene Einschränkungen gelten, wie sie sich aus den begründeten Klagen der Polen im Deutschen Reich ergeben und wie sie jetzt wiederum in der Denkschrift an den Reichsinnenminister vom 2. Juni 1938 zum Ausdruck gekommen sind und nach unserer Auffassung diese apodiktischen Feststellungen des Verfassers weitgehend entwerten. Wir stimmen allerdings vollkommen mit dem Verfasser in seinen beiden letzten Sätzen überein, in denen er richtig sagt: „Die Lage der Polen im Reiche unterscheidet sich so gut wie in jeder Beziehung von der Lage der Deutschen in Polen. Der Rückgang ist daher hüben und drüben durch vollkommen verschiedene Ursachen bedingt.“

×

Dokumente

Denkschrift des Bundes der Polen in Deutschland e. V. an den Reichs- und Preussischen Minister des Innern vom 2. Juni 1938

Als die Vertretung der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich sehen wir uns veranlasst, dem Herrn Minister als dem für Volkstumsfragen zuständigen Herrn Reichsminister Nachstehendes vorzulegen:

„Seit der Erklärung der Deutschen Reichsregierung über die Behandlung der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich, anlässlich des Empfanges von Vertretern dieser Volksgruppe durch den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler am 5. November 1937, hat sich die Lage der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich nicht gebessert. Der status ante quo ist nicht nur geblieben, die Lage der polnischen Volksgruppe hat sich im Gegenteil wesentlich verschlechtert.

Auf dem Gebiet des **Schulwesens** ist zwar die Genehmigung zur Eröffnung des polnischen Gymnasiums in Marienwerder nach langjähriger Wartezeit erteilt und das Gymnasium am 10. November 1937 eröffnet worden.

Im übrigen ist aber zum Bau des polnischen Mädchenlyzeums in Ratibor O/S. noch immer nicht die baupolizeiliche Genehmigung erteilt. Da es sich hier um die einzige höhere Lehranstalt für die weibliche polnische Jugend im Deutschen Reich handelt, sind die polnischen Erziehungsberechtigten infolge

der ablehnenden Haltung der Behörden nach wie vor gezwungen, ihre Töchter nach Polen auf eine entsprechende Schule zu schicken, falls sie ihnen eine eigenkulturelle höhere Schulbildung zuteil werden lassen wollen. Sie stossen hier jedoch wiederum insoweit auf behördliche Schwierigkeiten, da bestimmungsgemäss bei schulpflichtigen Kindern die Genehmigung des Reichserziehungsministers zum Auslandsschulbesuch erforderlich ist, die Genehmigungsanträge aber mit erheblicher Verzögerung bearbeitet oder ganz und gar abgelehnt werden. Hierzu treten Passschwierigkeiten, da die Pässe bzw. bei Kindern unter 15 Jahren die Kinderausweise nur für eine ganz kurze Zeit, vielfach sogar nur für einen Monat ausgestellt werden, die deutschen Konsulatsbehörden aber in Polen sich bisher geweigert haben, die Passverlängerungen vorzunehmen.

Ebenso ist noch nicht die baupolizeiliche Genehmigung zum Bau einer polnischen Volksschule in Gross-Dammer, Kreis Meseritz, erteilt worden.

Die Genehmigung zur Wiedereröffnung polnischer Volksschulen im Kreise Bütow in Pommern, und zwar in Platenheim, Gröbenzin und Rudolfswalde, steht gleichfalls noch aus.

In Allenstein ist die baupolizeiliche Umbaugenehmigung zur Schaffung eines polnischen Kindergartens bzw. polnischer Volksschulklassen im Hause Steinstrasse 8 und die Genehmigung zur Wiedereröffnung eines polnischen Kindergartens im Hause Joachimstrasse 8 noch nicht erteilt. Die für die Unterbringung des polnischen Kindergartens im Hause Joachimstrasse 8 bestimmten Räumlichkeiten sind ortspolizeilich für Wohnungszwecke, jetzt einer jüdischen Familie, beschlagnahmt und trotz wiederholter Interventionen nicht freigegeben worden.

In Kleistdorf, Kietz, Grenzmark Posen-Westpreussen, sind die polnischen Kindergärten behördlich geschlossen worden.

Das polnische Schulwesen wird weiter dadurch bekämpft, dass polnische Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder in eine polnische Schule oder einen polnischen Kindergarten schicken, **keine** Kinderbeihilfen erhalten, mit Ausnahme von verschwindend wenigen Einzelfällen, die auch erst nach langwierigen Eingaben erzielt worden sind. Das Gleiche gilt auch bei der Betreuung aus dem Winterhilfswerk sowie im sonstigen **Unterstützungs-** und im **Arbeitswesen**. Dagegen ist die Wahrnehmung gemacht worden, dass polnische Erziehungsberechtigte dann diese Unterstützungen erhalten, sobald sie ihre Kinder aus der polnischen Schule herausziehen und sie in eine deutsche Schule einschulen; ferner erhalten auch sonst Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder die deutschen Schuleinrichtungen besuchen lassen, unter gleichen oder gar besseren wirtschaftlichen Ver-

hältnissen die Kinderbeihilfen. Die Anträge polnischer Erziehungsberechtigter um Erteilung von Kinderbeihilfen und von sonstigen Unterstützungen werden auch im allgemeinen mit auffälliger Verzögerung bearbeitet, sodass sie, mürbe gemacht, sich schliesslich zur Herausnahme der Kinder aus den polnischen Schuleinrichtungen in zahlreichen Fällen entschlossen haben.

Die Umschulung von Kindern in die polnische Schule ist zudem in letzter Zeit behördlicherseits dadurch erschwert worden, dass die Erziehungsberechtigten bereits längere Wochen vor Schulbeginn schriftlich die Umschulung beim zuständigen Kreisschulrat beantragen müssen.

Polnische Erziehungsberechtigte, die ihre Kinder aufs polnische Gymnasium geschickt haben, unterlagen auch in letzter Zeit polizeilichen und sonstigen behördlichen Verhören, die einschüchternd allgemein auf die polnische Bevölkerung wirken und sie in ihrer eigenkulturellen freien Betätigung behindern.

Die Heranziehung polnischer Lehrkräfte aus Polen unterliegt vor allem devisa-rechtlichen Schwierigkeiten. Den polnischen, aus Deutschland stammenden Lehrern ist zum grossen Teil die Unterrichtserlaubnis ohne haltbare Gründe entzogen worden und den Anträgen um Wiedererteilung der Unterrichtserlaubnis nur in ganz geringen Fällen stattgegeben worden, sodass ein regelmässiger Schulunterricht in den polnischen Schulen infolge Lehrermangels nicht gewährleistet ist; hierzu kommt, dass die polnische Ausbildungsabteilung an der Lehrera-kademie in Beuthen O/S. mit Schluss des Sommersemesters behördlicherseits geschlossen wird und der polnischen Volksgruppe somit die einzige Ausbildungsstätte für ihren Lehrernachwuchs im Deutschen Reichsgebiet entzogen sein wird; so erscheint der Lehrernachwuchs für die polnische Volksgruppe stark gefährdet; den an den **polnischen** Seminaren in Polen ausgebildeten polnischen Lehrern mit deutscher Staatsangehörigkeit und im Deutschen Reich beheimatet, wird neuerdings die Unterrichtserlaubnis verweigert. Mit welchen grossen Schwierigkeiten im übrigen die polnischen Lehrer vielfach am Orte ihrer Wirkungsstätte zu kämpfen haben, lassen solche Fälle erkennen, wie die, dass dem Lehrer der polnischen Volksschule in den Gaststätten die Verabreichung von Speisen verweigert wird.

Den polnischen Abiturienten ist die Auswahl der Hochschule und der Zutritt zu den Universitäten in manchen Städten teilweise sehr erschwert. Neuerdings erhalten sie auch Studentenkarten und Studienbücher in **gelber Farbe**, sie werden damit im Umgang und in der gesellschaftlichen Stellung den jüdischen Studenten, die die gleichfarbigen Studentenkarten und Studienbücher erhalten, gleichgestellt und stossen insoweit auf erhebliche Schwierigkeiten im täglichen Leben.

Auf wirtschaftlichem Gebiet ist desgleichen keine Besserung der Lage der polnischen Volksgruppe zu verzeichnen. Dem Verband der polnischen Genossenschaften in Deutschland e. V., Sitz Oppeln O/S., ist zwar das Prüfungsrecht auf unbeschränkte Zeit erteilt worden, jedoch gilt das Prüfungsrecht nach wie vor nicht für die dem Verbands angehörige Bank Robotników in Bochum (Westfalen). Die Angabe der Verweigerungsgründe ist seitens des Wirtschaftsministers abgelehnt worden. Gegen die polnischen Banken und landwirtschaftlichen Genossenschaften wird deutscherseits, sogar an amtlichen Stellen, Boykott geübt. Staatsbedienstete sind von ihrer vorgesetzten Behörde vielfach unter Vorlegung einer schriftlichen Austrittserklärung zur Unterschriftsleistung aufgefordert worden, wodurch sie sich verpflichteten, aus den polnischen Banken und Genossenschaften auszutreten, ihre Guthaben daselbst zu kündigen und abzuheben bzw. ihre Schulden zu bezahlen, wozu ihnen der erforderliche Betrag deutscherseits bisweilen zur Verfügung gestellt worden ist, und überhaupt jegliche Verbindung mit den polnischen Instituten zu lösen und, dass dies geschehen ist, den Beweis zu führen; anderenfalls droht ihnen die Dienstentlassung bzw. Dienstbeeinträchtigung. Der Bund Deutscher Osten, lokale Organisationen der NSDAP. und örtliche Beamte, wie Lehrer, Bürgermeister, Gendarmeriewachtmeister usw. fordern auf Gemeindeversammlungen und bei sonstigen Zusammenkünften und Gelegenheiten die Anwesenden auf, nicht bei den „Polnischen“ zu kaufen, sondern nur bei deutschen Firmen, und die Vorzugseinkaufsscheine zum verbilligten Einkauf landwirtschaftlicher Geräte und Bedarfsartikel, wie Sämereien, Getreide, Düngemittel usw. werden den Landwirten häufig mit der Bestimmung erteilt, dass nur bei deutschen Firmen die Käufe getätigt werden dürfen. Der Einkauf von Waren bei den polnischen Genossenschaften wie überhaupt der geschäftliche Verkehr mit polnischen Instituten wird als Landesverrat bezeichnet, um die Kunden desto früher und leichter diesen abspenstig zu machen. Den polnischen landwirtschaftlichen Genossenschaften wird zum eigenen Schaden auch in sonstiger Weise durch amtliche Massnahmen die Tätigkeit möglichst zu unterbinden gesucht, so durch Versagung der zum Kundenbesuch und zum Handel bestimmungsgemäss erforderlichen Legitimationen, Versagung des Handels mit einzelnen Handelszweigen, so mit Getreide, Kohlen, Futtermitteln usw. Man gestattet polnischen Institutionen vielfach nur den Handel mit einzelnen Artikeln und beschränkt auch die Geschäftszeit nur auf wenige Tage und Stunden der Woche.

Auch im Arbeitswesen sind polnische Volkszugehörige zurückgesetzt. Einmal sind sie von der Mitgliedschaft zu den deutschen Volkstumsorganisationen, so der Deutschen Arbeitsfront befreit, andererseits erhält aber ein polnischer Volkszuge-

höriger kaum Arbeit, wenn er nicht der Deutschen Arbeitsfront angehört. So sind die polnischen Volkszugehörigen wirtschaftlich gezwungen, gegen ihre nationale Ueberzeugung der Deutschen Arbeitsfront anzugehören. Zumeist schreiben die Betriebsordnungen sogar vor, dass nur Mitglieder der Deutschen Arbeitsfront als Arbeitnehmer in den betr. Betrieb eingestellt werden. Die Behörden aber haben auf Interventionen hin erklärt, dass es nicht zu ihren Befugnissen gehöre, in die Betriebsverhältnisse einzugreifen. Arbeitsentlassungen sind dann stets die Folge der Nichtzugehörigkeit zur Deutschen Arbeitsfront gewesen; zumindest trat auch Versetzung in eine weniger gut bezahlte Stellung ein. Vielfach genügt schon das Bekenntnis zum polnischen Volkstum allein, um die Arbeitsstelle beim deutschen Arbeitgeber zu verlieren. Auf Grund des Grenzzonegesetzes sind in letzter Zeit in zahlreichen Fällen in Oberschlesien auf Veranlassung des Regierungspräsidenten polnische Volkszugehörige fristlos entlassen worden, ohne wieder Arbeit zu erhalten. Oder es sind in den östlichen Gebieten polnische Volkszugehörige entlassen worden, um nach dem Westen oder Norden des Reichsgebiets in rein deutscher Gegend in ein Arbeitsverhältnis eingewiesen zu werden. Nehmen sie die Arbeit nicht an, dann wird dies als unbegründete Arbeitsverweigerung angesehen und die Unterstützung gesperrt.

Grossen Schwierigkeiten sind die polnischen Volkszugehörigen auch im Lehrlingswesen ausgesetzt. Wer eine polnische Schule besucht hat oder wer nicht Mitglied der Hitlerjugend ist, findet kaum eine Lehrlingsstelle. Es bestehen Anweisungen, dass nur Angehörige der Hitlerjugend als Lehrlinge eingestellt werden, die teils sogar ganz offen in den Handwerkserversammlungen von der Handwerksleitung oder von der Deutschen Arbeitsfront an die Handwerksmeister erteilt werden. So ist es vorgekommen, dass ein polnischer Volkszugehöriger, der einen Handwerksbetrieb hat, seinen leibeigenen Sohn, der die polnische Schule besucht hatte und auch nicht der Hitlerjugend angehört, bei sich in die Lehre anzunehmen sich gescheut hat. Die Zugehörigkeit zur sogenannten Werkschar, also einer deutschen Volkstumsorganisation, ist in der Praxis eine weitere Voraussetzung für den Verbleib in der Lehr- und Arbeitsstelle.

Für jeden Angehörigen der polnischen Volksgruppe besteht nach wie vor die Arbeitsdienstpflicht, die dem Heeresdienst vorausgeht, und die Erziehung in der nationalsozialistischen Weltanschauung zum Ziele hat; den Reichsarbeitsdienst hat der Führer und Reichskanzler in seiner Führerrede am Parteitag 1936 in Nürnberg die „Hochschule nationalsozialistischer Erziehung“ genannt.

In der Praxis ist es auch so, dass durch verschiedene Druckmittel auf die Angehörigen der polnischen Volksgruppe eingewirkt

wird, dass sie auch den übrigen deutschen Volkstumsorganisationen beitreten, soweit Mitgliedszwang an sich nicht besteht. So wird schon in der Schule gefordert, dass das Kind der Hitlerjugend, Bund Deutscher Mädel, Jungvolk, beitrifft, ob schon offiziell die Angehörigen der polnischen Volksgruppe diesen Organisationen wegen ihrer nationalpolitischen Ziele nicht angehören brauchen. Für die mittleren Schulen werden nationalpolitische Schülerlehrgänge eingerichtet, an denen auch die Angehörigen der polnischen Volksgruppe teilnehmen müssen. Vom Landjahr sind die Angehörigen der polnischen Volksgruppe offiziell befreit, in Wirklichkeit aber müssen sie an diesen nationalpolitischen Einrichtungen teilnehmen, um sich für die Zukunft eine Lehrlingsstelle oder Arbeitszuweisung zu sichern. Dasselbe gilt hinsichtlich der Landhilfe.

Die Zugehörigkeit zum Reichsnährstand und zur Reichskulturkammer durch ihre angeschlossenen Unterorganisationen und über diese zur Deutschen Arbeitsfront wird noch immer den polnischen Volkzugehörigen, und zwar sowohl den Einzelpersonen als auch den juristischen Personen, zur Pflicht gemacht. Dasselbe gilt hinsichtlich des Schriftleitergesetzes; andererseits wird die Eintragung polnischer Volkzugehöriger trotz Vorhandenseins der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen in die Berufsliste der Schriftleiter verweigert; es werden die gestellten Anträge mit erheblicher Verzögerung behandelt, wodurch den polnischen Volkzugehörigen die Ausübung des Schriftleiterberufs erschwert wird. Die Möglichkeit zur Ausbildung polnischer Schriftleiter wird infolge des auf die polnische Volksguppe angewandten Schriftleitergesetzes erschwert. Ebenfalls führt die Anwendung der §§ 12 ff. des Schriftleitergesetzes zu erheblicher Behinderung der polnischen Schriftleiter in der Wahrnehmung der Interessen des polnischen Volkstums und hat sogar schon zur Streichung aus der Berufsliste oder zu sonstigen disziplinarischen Massnahmen gegenüber polnischen Schriftleitern geführt. Obschon nach dem Gesetz nur die Zugehörigkeit zum Berufsverband die Möglichkeit der Verlags- und kaufmännischen Berufsausübung gibt, wird andererseits polnischen Volkzugehörigen die Aufnahme in die Berufsverbände verweigert, womit ihnen jede berufliche Tätigkeit verschlossen wird.

Das Reichserbhofgesetz wird gleichfalls trotz des rein deutschvolkstummässigen Charakters immer noch auf Angehörige des polnischen Volkstums angewandt, woraus für das polnische Bauertum Schwierigkeiten und Nachteile verschiedenster Art entstehen. Die der polnischen Erbsitte entgegenstehenden Vorschriften des Reichserbhofgesetzes unterbinden in erheblichem Masse die bisherige seit Jahrhunderten währende natürliche Entwicklung des polnischen Bauerntums. Unter anderem wird es den weichenden Erben des polnischen Bauern unmöglich

gemacht, sich im Grundbesitz zu erhalten. Sie sind gezwungen, in die Ferne zumeist in die Grosstadt zu ziehen um dort Arbeit zu finden und um zum Ziele zu kommen sehr oft genötigt, der Deutschen Arbeitsfront und anderen deutschen Volkstumsorganisationen beizutreten, sodass sie und die Familie nicht selten mit der Zeit dem polnischen Volkstum verloren gehen müssen. Ausserhalb des Erbhofs ist es gleichfalls dem polnischen Volkszugehörigen nicht möglich, Grund und Boden zu erwerben. Die diesbezüglichen Ueberlassungs-, Kauf- und Pachtverträge, ja sogar vom Vater auf den Sohn, werden auf Grund der Grundstücksverkehrsbekanntmachung und des Grenzzonengesetzes auf der ganzen Linie nicht genehmigt, und im Zwangsversteigerungsverfahren wird die Genehmigung zur Abgabe von Geboten regelmässig Angehörigen der polnischen Volksgruppe versagt; das gleiche gilt auch hinsichtlich der polnischen Banken und Genossenschaften, sodass nicht nur der Erwerb von Grund und Boden für sie ausgeschlossen ist, sondern auch Ausfall von hypothekarischen Forderungen an den Grundstückseigentümer in vielen Fällen eintritt. Die Neubildung von Bauerntum wird der polnischen Volksgruppe gleichfalls unmöglich gemacht.

Am öffentlichen Leben, sowohl in der Gemeinde als auch in den weiteren Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie in den Volks-, Standes- und Wirtschaftsvertretungen nimmt die polnische Volksgruppe nicht teil, weil sie keinen Zutritt dazu mit Sitz und Stimme hat.

Wegen des Gebrauchs der polnischen Muttersprache im persönlichen Verkehr untereinander und sogar in der Familie sind Angehörige der polnischen Volksgruppe nicht selten persönlichen Beeinträchtigungen von deutscher Seite ausgesetzt worden.

Im amtlichen Verkehr ist praktisch die polnische Sprache nicht zugelassen, wenn dies auch theoretisch nach dem Gesetz möglich wäre.

Im Heeresdienst sind verschiedentlich Formulare zur Unterschrift an die polnischen Volkszugehörigen verteilt worden, wonach es ihnen verboten ist, ausserdienstlich polnisch zu sprechen und während des Heimaturlaubs an polnischen Veranstaltungen teilzunehmen.

Bei den Eintragungen von Vor- und Zunamen in polnischer Schreibweise in die Standesregister werden vielfach behördlicherseits die grössten Schwierigkeiten gemacht. Polnische Vornamen, für die es eine deutsche Form gibt, werden in den Standesregistern überhaupt nicht zugelassen. Es werden allenfalls nur polnische Vornamen zugelassen, für die es eine deutsche Form überhaupt nicht gibt. Als z. B. das Landgericht in Elbing unter Hinweis auf die vom deutschen Nationalsozialismus betonte Achtung fremden Volkstums die Eintragung des polnischen Vor-

namens „Jerzy“ in einem Falle zuliess, ist seitens des Regierungspräsidenten in Marienwerder gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt und durch neuen Gerichtsbeschluss die Eintragung des polnischen Vornamens „Jerzy“ für unzulässig erklärt, dagegen die Eintragung der deutschen Form „Georg“ ins Geburtsregister beschlossen worden.

Polnische Ortsnamen werden nach wie vor in deutsche Formen amtlich geändert und dadurch alte Kulturwerte des polnischen Volkstums, wie sie auch in den polnischen Ortsnamen zum Ausdruck kommen, vernichtet. Polnische Gebetsformen und Inschriften an Wegekäpellen und -kreuzen werden beseitigt.

Einer polnischen Genossenschaft ist auch die bisherige polnische Bücherführung aufsichtsbehördlich verboten und der Gebrauch der deutschen Sprache bei der Buchführung angeordnet worden; für den Fall der Zuwiderhandlung sind Ahndungsmassnahmen angedroht worden.

Der polnische Gottesdienst wird in den Kirchen zusehends abgeschafft und durch deutschsprachigen ersetzt, obschon in der Gemeinde die polnischsprachige Bevölkerung gegenüber der deutschsprachigen ziffernmässig bedeutend überlegen ist. Privatpersonen, deutsche nationale Organisationen, so vor allem der Bund Deutscher Osten, ja selbst beamtete Personen führen in manchen Gegenden eine systematische Agitation und Aktion gegen die weitere Abhaltung des polnischsprachigen Gottesdienstes, indem vor allem auch Unterschriften der Pfarrinsassen zwecks Abschaffung des polnischsprachigen Gottesdienstes gesammelt und diese direkt oder indirekt durch Drohung oder Inaussichtstellung von wirtschaftlichen Nach- bzw. Vorteilen zur Unterschrift veranlasst werden.

Nicht bloss die Sprache allein, sondern auch jede andere Betätigung auf dem Volkstumsgebiet wird nicht selten zum Schaden der betreffenden polnischen Volkszugehörigen ausgewertet. Es sind Fälle vorgekommen, dass polnische Volkszugehörige wegen ihres offenen Bekenntnisses zum polnischen Volkstum beleidigt, überfallen, misshandelt worden sind; in einzelnen Fällen war die persönliche Sicherheit des polnischen Volkszugehörigen derart gefährdet, dass er bei Nacht und Nebel Haus und Hof verlassen und anderweitig Schutz und Unterkunft suchen musste. Polizeilicherseits fanden sie auch nicht den erforderlichen Schutz.

Auch in wirtschaftlicher Beziehung wird das offene Bekenntnis zum polnischen Volkstum in häufigen Fällen zum Anlass von Beeinträchtigungen genommen. Angehörige der polnischen Volksgruppe, die einen Geschäftsbetrieb haben, sind des vielfachen Gegenstand des Boykotts, indem seitens Angehöriger von nationalen Verbänden und durch lokale Beamte und sonstige Ortsstellen, die Bevölkerung gegen sie aufgehetzt und dazu aufge-

fordert worden ist, nicht bei den Polen ihre Einkäufe zu machen; hierbei bedient man sich verschiedener Druckmittel, so z. B. Androhung des Verlustes der Arbeit, Ausschluss aus der NSDAP. u. s. w.

Personen, die sich offen zum polnischen Volkstum bekennen, insbesondere sich im polnischen Vereinswesen betätigen, ihre Kinder in die polnischen Schuleinrichtungen schicken, in Haus und Familie polnisch sprechen, mussten verschiedentlich dafür auch andere wirtschaftliche Beeinträchtigungen erfahren. So sind ihnen vielfach nicht nur die Winterhilfe, Kinderbeihilfe und sonstige Unterstützungen verweigert oder wieder entzogen worden, sondern sie wurden auch bei der Zuteilung von Arbeit zurückgesetzt, Schankkonzessionen wurden entzogen, die Einzelhandels-genehmigung verweigert und so die wirtschaftliche Existenz gefährdet oder ganz und gar genommen.

Das polnische Vereinswesen unterliegt nach wie vor behördlichen Schwierigkeiten. Die Polizeibehörden verlangen vielfach noch die Herausgabe der Vereinsmitgliederverzeichnisse, die Anmeldung und Genehmigung der Mitgliederversammlungen und sonstigen Vereinsveranstaltungen, auch unterziehen sie die polnischen Vereinsveranstaltungen selbst durch Entsendung von Beamten einer polizeilichen Kontrolle. Wie weit dies getrieben wird, ist z. B. daran zu ersehen, dass sogar schon auf die Generalversammlung einer Bank Ludowy, also in einer rein wirtschaftlichen Versammlung, Polizeibeamte erschienen und bis zum Schluss der Versammlung zugegen gewesen sind.

Wiederholt haben auch schon Haussuchungen bei Vorstandsmitgliedern der polnischen Vereine stattgefunden. Das gesamte Vereinsmaterial wurde beschlagnahmt, wobei man es scheinbar vor allem auf die Vereinsmitgliederverzeichnisse abgesehen hat; wochenlang sind die Vereinsgegenstände polizeilicherseits zurückgehalten worden, wodurch der Vereinsbetrieb leiden musste.

Die polnischen Vereinsbibliotheken unterliegen polizeilichen Durchsuchungen, wobei vielfach das Leserverzeichnis mitgenommen worden ist.

Die polnischen Zeitungen werden gleichfalls, insbesondere durch Gegenaktion des Bundes Deutscher Osten bekämpft, indem die Abonnenten in der verschiedensten Weise beeinträchtigt werden.

Polnische Gebet- und Gesangbücher werden von den Lehrern bei den Schulkindern eingezogen und gegen deutsche eingetauscht.

Neuerdings verlangt das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin die Entfernung sämtlicher polnischer Staatsbürger aus kulturellen

Vereinen der polnischen Volksgruppe und verbietet ihre Betätigung in den Vereinen.

Die Aufführung polnischer Theaterstücke unterliegt gewissen Erschwernissen. Es wird polizeilicherseits z. B. die Vorlegung des jeweiligen polnischen Theaterstückes bei der polizeilichen Anmeldung verlangt und die Erteilung der Genehmigung der Theateraufführung unter anderem von der Vorlegung der deutschen Uebersetzung abhängig gemacht; ebenso wird in den Amateurvorstellungen die Angabe der mitspielenden Personen verlangt. Die Genehmigung von polnischen Theateraufführungen ist auch schon wiederholt polizeilicherseits versagt worden. Eine genehmigte polnische Theateraufführung war aber Störungen von Seiten deutscher nationaler Verbände ausgesetzt. Die polnischen Theateraufführungen scheitern auch vielfach an der Saalfrage, indem solche der polnischen Volksgruppe an sich nicht zur Verfügung stehen, von den Saalbesitzern aus Furcht vor Boykott der polnischen Volksgruppe auch nicht abgegeben werden, oder aber es sind die Säle, die die polnische Volksgruppe besitzt, polizeilicherseits geschlossen und dadurch ihre Theater- und sonstigen Vereinsveranstaltungen unmöglich gemacht. Auch sind polnische Vereinsveranstaltungen anderer Art polizeilicherseits verschiedentlich verboten worden; das Tragen der Vereinsabzeichen und der Vereinsuniformen der polnischen Pfadfinder ist gleichfalls verboten worden.

Der Durchführung des Ferienaustausches nach Polen werden insbesondere seitens des Bundes Deutscher Osten die grössten Schwierigkeiten in den Weg gelegt; durch eine systematische Gegenaktion, sei es durch die Lehrer in der Schule, sei es ausserhalb der Schule durch die Arbeitgeber, Mitglieder des Bundes Deutscher Osten u. a. wird die polnische Bevölkerung möglichst davon abzuhalten gesucht, ihre Kinder am Ferienaustausch nach Polen teilnehmen zu lassen.

Die freie eigenkulturelle Betätigung der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich ist auch dadurch erheblich erschwert, dass Auslandspässe, vor allem in den Grenzgebieten in zahlreichen Fällen, darunter auch Personen, die in der polnischen Volkstumbewegung in leitender Stellung stehen, entzogen und trotz dringender wiederholter Interventionen nicht wieder bewilligt worden sind. Dadurch sind Reisen nach Polen sowohl für den Einzelnen, als auch für ganze Ausflugsgruppen unmöglich gemacht. Erschwert werden auch die kulturellen Ausflüge nach Polen dadurch, dass unverhältnismässig hohe Gebühren, die die Einzelpass-Gebühr etwa um das dreifache übersteigen, auf die Einzelperson beim Sammelpass behördlicherseits erhoben werden. Einen regulären Reisepass zu erhalten, hält für polnische Volkszugehörige, vor allem in den Grenzgebieten, sehr schwer, und wenn er erteilt wird, dann nur für wenige Monate oder gar Wochen.

Auf Grund der obigen, nur die hauptsächlichsten Gebiete streifenden Ausführungen zeigt es sich, dass die Lage der polnischen Volksgruppe im Deutschen Reich nicht in Einklang mit der Erklärung der Deutschen Reichsregierung vom 5. November 1937 zu bringen ist.

Wir richten an den Herrn Minister die Bitte, das Erforderliche veranlassen zu wollen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

(—) Dr. Jan Kaczmarek
Hauptgeschäftsführer."

Einschreiben — Siegel

Aus „Dziennik Berliński“, 4. Juni 1938.

Pressestimmen

Die **polnische Presse im Deutschen Reich** brachte am 22. Mai 1938 unter der Ueberschrift: „Missbrauch des guten Willens“ — „Antwort auf die Angriffe der deutschen Presse in Polen und in Deutschland“ — folgende Erklärung zum Abdruck:

Berlin. — Die vor einem halben Jahre verkündete Minderheiten-deklaration der Deutschen Regierung vom 5. November 1937 änderte nichts an der Lage der polnischen Bevölkerung in Deutschland, die — wie der Oberste Rat des Bundes der Polen in Deutschland feststellte — sich nicht nur nicht verbesserte sondern verschlechterte.

Trotz solcher Sachlage schwiegen wir bisher und veröffentlichten nicht jene ungewöhnlich zahlreichen Fälle, die täglich die polnische Bevölkerung in Deutschland erlitt und fortgesetzt erleidet. Ein halbes Jahr des Schweigens, das ist ein sehr beträchtlicher Beitrag guten Willens von unserer Seite.

Die deutsche Presse in Polen gab ihrerseits diesen Beitrag des guten Willens nicht, sondern betrieb ständig eine Presseaktion in dem Bestreben, nachzuweisen, dass es den Deutschen in Polen sehr schlecht gehe, während es den Polen in Deutschland sehr gut gehe, weil sie sich über nichts beklagen. In den letzten Tagen übernahm dieses Motiv ebenfalls die deutsche Presse in Deutschland und nutzt unseren guten Willen zu unbilligen Vergleichen über die Lage beider Minderheiten aus. Da diese im gleichen Tone gehaltenen Artikel gleichzeitig in mehreren Tageszeitungen erschienen („Deutsche Allgemeine Zeitung“, „Essener National-Zeitung“ und andere sowie die Agentur der „National-

sozialistischen Korrespondenz“), müssen wir annehmen, dass wir es hier mit einer tendenziösen Presseaktion zu tun haben, die es durch ungerechte Vergleiche auf die sowieso schwere Lage der Polen in Deutschland absieht.

Ein beredtes Beispiel ist z. B. die Klage der „DAZ“, dass die Deutschen in Polen Schwierigkeiten bei der Erlangung öffentlicher Lieferungen hätten. Daran, dass in Deutschland kein Pole an die Erlangung solcher Lieferungen sogar zu träumen vermag, erinnert die „DAZ“ natürlich nicht. Dagegen weist die „DAZ“ auf das Reichserbhofgesetz hin, als auf ein Beispiel des Schutzes der Polen in Deutschland durch die deutsche Gesetzgebung. Wir wollen daran erinnern, dass sich der Bund der Polen in Deutschland seinerzeit an die Behörden wandte mit der Bitte, die Polen in das Reichserbhofgesetz nicht einzubeziehen, da dieses Gesetz den Schutz des Bauern als „Blutsquell des deutschen Volkes“ zum Ziel hat.

Alles das nötigt uns zu der Feststellung, dass unser guter Wille zur Propagierung der falschen These missbraucht wurde, dass unser Schweigen ein Beweis sei für die gute Lage der polnischen Bevölkerung im Reich. Dem ist nicht so.“

(Aus „Dziennik Berliński“, Nr. 117, 22. Mai 1938.)

×

Die Denkschrift des Bundes der Polen in Deutschland an den Reichsinnenminister vom 2. Juni 1938*) hat in der deutschen Presse des In- und Auslandes eine grosse Beachtung gefunden und — was bedauerlich ist — in den meisten Fällen zu sehr unsachlichen Kommentaren Anlass gegeben. Einen derartigen Kommentar veröffentlicht z. B. das „**Berliner Tageblatt**“ vom 12. 6. 1938 und stellt unter der Ueberschrift: „Eine Denkschrift mit Irrtümern“ und dem bezeichnenden Untertitel: „Fehlende und falsche Vergleiche“ Betrachtungen ganz eigener Art über diese polnische Denkschrift an.

Der Artikel beginnt mit einem viel geübten Vergleich folgendermassen:

„Angesichts der immer bedrohlicher werdenden Lage des Deutschums in Polen hatte während der vergangenen Monate die dortige deutsche Presse immer häufiger auf die Mängel und die Unzuträglichkeiten der polnischen Minderheitenpolitik verweisen müssen.“

Wie der Verfasser weiter ausführt, soll darauf die Presse des Polenbundes im Reich gedroht haben, „auch ihrerseits nicht länger schweigen zu wollen“.

Zu dieser Auffassung wäre klärend folgendes zu bemerken:

*) Abgedruckt in diesem Heft unter „Dokumente“ auf S. 88—98.

Nach dem deutsch-polnischen Uebereinkommen vom November 1937 hat die polnische Volksgruppe im Reich in der Erkenntnis, dass „von heute auf morgen“ kein grundsätzlicher Wandel in der staatlichen Volkstumspolitik sich schaffen lässt, und dass für die Auswirkung der Grundsätze eine bestimmte Zeit — sagen wir Uebergangszeit — angesetzt werden müsste, eine gewisse Enthaltbarkeit in ihrer Presse geübt. Praktisch bedeutet das, dass die nach dem Uebereinkommen weiterhin „normal“ einlaufenden Beschwerden und Klagen der polnischen Volksgruppe von der polnischen Presse im Reich eine lange Zeit hindurch nicht veröffentlicht wurden. Dieses wohlgemeinte Schweigen stellte den Beitrag der polnischen Volksgruppe zur Schaffung jener psychologischen Entspannungsatmosphäre dar, die uns für eine effektive Bewährung der November - Deklaration unerlässlich erschien.*)

Die deutsche Presse in Polen glaubte einen derartigen, nach unserer Auffassung unbedingt notwendigen Beitrag nicht leisten zu brauchen. Im Gegenteil, voreilige und unsachliche Interpretationen sowie Wortklaubereien, Senatsinterpellationen und ein planmässiges Dauerklagen über die angeblich „trotzlose Lage der deutschen Volksgruppe in Polen“ bildeten den täglichen Tenor der deutschen Presse in Polen und das ihr willig folgende Echo der reichsdeutschen Presse, welche ergänzend noch eigene entsprechende Bemerkungen und Kommentare brachte. Dabei zeigte es sich, dass dieses Schweigen missverstanden wurde. Als schliesslich die fantastischen Behauptungen über die angeblich „gute Situation der Polen im Reich“ sich mehrten und gehässige Vergleiche über die „ungleiche Lage der beiden Volksgruppen“ zur täglich geübten Methode wurden, da sahen die verantwortlichen Führer der polnischen Volksgruppe im Reich sich dazu verpflichtet, aus der missverstandenen Zurückhaltung herauszugehen und das bislang geübte Schweigen brechen zu müssen. Das ist die Genese der Stellungnahme oder — wie das „Berliner Tageblatt“ meint — der „Drohung“ der polnischen Presse vom 22. Mai 1938 (abgedruckt auf Seite 98). Darüber hinaus veranlasste die ständige Verschlechterung in der Lage und den Lebensbedingungen der polnischen Volksgruppe im Reich die Vorbereitung der Denkschrift an den Reichsinnenminister.

Und nun kommen wir zur Denkschrift selbst.

Das „Berliner Tageblatt“ schreibt: „Die polnische Eingabe umfasst alle Lebensgebiete der Volksgruppe. Trotzdem finden wir nur bei den Fragen des Schulwesens einen Ansatz zur Substantiierung der Klagen, in allen anderen Fällen müssen — so heisst es weiter — höchst allgemein gehaltene Vorwürfe dazu

*) Vgl. dazu den Kommentar von Siegmund B. über das deutsch-polnische Uebereinkommen in der „Kulturwehr“, I. Quartalsheft 1938, S. 4—5.

herhalten, das Bild einer völkischen „Tragödie“ zu stellen. Naturgemäß — so meint der Verfasser bedauernd — wird dadurch eine sachliche Stellungnahme verschoben.“

Hier wird in typischer Weise eine wohlgeübte Beschränkung mit Mangel verwechselt. Dazu sei dem Verfasser gesagt, dass eine Denkschrift kein über tausend von Seiten zählendes Buch sein kann, sondern nur den kurz gefassten Extrakt eines solchen darstellen soll.*) Wenn dabei schon eine, wie der Verfasser sich ausdrückt „voluminöse Denkschrift“ zustande gekommen ist, so hätte er sich bei einiger Ueberlegung von selbst sagen können, wie umfangreich dann erst die Zusammenstellung aller einzelnen Klagen werden könnte.

Was sind nun nach Ansicht des Artikelschreibers die „sinnfältigsten Irrtümer“ dieser Denkschrift?

Den Anfang macht die am wenigsten wesentliche Frage der Denkschrift, die nur der Vollständigkeit wegen mit zwei Sätzen in derselben auch erwähnt wurde, die Studentenkarten. Diesen zwei Sätzen widmet der Verfasser in seinem Artikel einen ganzen Absatz. Wie ist nun der wahre Sachverhalt mit diesen Studentenkarten beschaffen? Polnisch-völkische Studenten erhalten auf deutschen Hochschulen gelbe Ausweise, die ursprünglich in dieser Farbe nur für **jüdische** Studenten Anwendung fanden. Später wurde diese Farbenregelung auf alle nichtdeutschen Studenten, also Juden, Polen etc. erweitert. Es ist nun so, dass diesem gelb eine bestimmte diskriminierende Bedeutung anhaftet, woraus sich oft gewisse Schwierigkeiten und Nachteile im täglichen Verkehr ergeben. Doch ist das alles — wie schon bemerkt worden ist — im Verhältnis zu den wirklich lebenswichtigen Fragen, die in der Denkschrift aufgeworfen werden, unerheblich. Denn mit dieser Diskriminierung werden die polnischen Studenten schon irgendwie fertig werden, dazu wird ihnen vor allem jene innere Haltung verhelfen, die ihnen als bewussten Polen eigen ist.

Nach den einleitenden, wie wir feststellten, bedauernden Bemerkungen des Verfassers müsste man annehmen, dass nun wenigstens über jene Fragen, die nach seiner Ansicht „einen Ansatz zur Substantiierung der Klagen“ enthalten, also zum Schulwesen eine „sachliche Stellungnahme“ erfolgt. Doch scheinbar waren auch diese Klagen dem Artikelschreiber noch nicht substantiiert genug, denn eine Stellungnahme erfolgt nicht, anstatt dessen lesen wir aber einige Verdächtigungen.

*) Die Eingaben des Polenbundes für den Zeitraum vom 1. 2. 1935 bis 21. 7. 1936 füllen 1120 Seiten der „Kulturwehr“. Vgl. den Jg. 12. H. 4—12.

So etwas ähnliches liesse sich, wenn notwendig, wieder zusammenstellen. Das wäre allerdings nicht mehr eine Denkschrift.

So wird als zweiter Punkt in dem Artikel jener Satz der Denkschrift herausgegriffen, wo der Hinweis auf „Fälle“ enthalten ist, in denen „polnische Volkszugehörige wegen ihres offenen Bekenntnisses zum polnischen Volkstum beleidigt, überfallen, misshandelt worden sind“. Zu diesen Feststellungen, dieser im einzelnen belegbaren Fälle, lesen wir folgende Bemerkung:

„Jeder konkrete Beweis fehlt gerade auch zu diesen schwerwiegenden Vorwürfen, ein Umstand, der den neuesten Schritt des Polenbundes nicht gerade moralisch unterbaut. Die Vermutung liegt mehr als nahe“ — so geht es weiter — „dass hier als „Quellen“ Tendenzmeldungen dienen, die in polnischen Zeitungen aufgetaucht sind, und hernach als Fehlmeldung berichtet werden musste. Alles in allem“ — so schliesst dieser Absatz — „das Fehlen der Beweisstücke ermöglichte zwar eine blenderische propagandistische Stilistik der Beschwerden, nimmt aber der Eingabe ihre Ueberzeugungskraft.“

Die **„Märkische Volkszeitung“** (Nr. 162) bringt in einem Artikel **„Unsere Polen fühlen sich beschwert“** in demselben Zusammenhang sogar folgende Wortleistung zustande:

„Die Polen behaupten, Minderheitsangehörige würden verfolgt und misshandelt. Das wäre etwas, womit man gewaltigen Staub hätte aufwirbeln können. Aber die Polen haben geschwiegen, weil diese Behauptung glatt erlogen ist. Sie verzichten ja auch in ihrer Denkschrift darauf, diese Lügen unter Beweis zu stellen. Gerade an diesem Punkt kann man erkennen, dass hier ein niederträchtiges Spiel getrieben wird. Man setzt Lügen in die Welt, gruppiert eine Beschwerdeschrift herum und unterlässt es, Einzelheiten mitzuteilen.“

Zu diesen sagen wir im Ton sehr originellen, im Inhalt jedoch sehr unsachlichen Bemerkungen wollen wir nur ruhig und sachlich feststellen, dass es erstens nicht die Methode des Polenbundes ist, etwas anzuführen, was nicht den Tatsachen entspräche und dass zweitens nicht Tendenzmeldungen als „Quellen“ dienen, sondern Protokolle misshandelter polnisch-völkischer Reichsbürger, die, wenn es notwendig werden sollte, und das in der Denkschrift Gesagte nicht überzeugend genug wäre, der Denkschrift ihre Ueberzeugungskraft noch nachträglich geben können.

Das unsererseits der „Märkischen Volkszeitung“, „Germania“, „Berliner Tageblatt“ etc. etc. zur besonderen Kenntnissnahme.

Wir haben nun nicht die Absicht, im einzelnen auf die angeblichen „Irrtümer“ der Denkschrift einzugehen, so wie sie sich im Spiegel des „Berliner Tageblattes“ und der anderen Blätter zeigen. Diese Artikel richten sich durch ihr „sachliches Niveau“, von dem einige Proben gegeben wurden, von selbst.

Im „B. T.“ Artikel wird noch von einer „mangelnden Gewichtigkeit der einzelnen Beschwerden“ etwas geschrieben, die sich „im Zusammenhang mit den deutschen Beschwerden in Polen“ ermessen lassen sollen.

Die Einwände der Denkschrift gegen das Reichserbhofgesetz, das im klaren Gegensatz zur nationalsozialistischen Rassenideologie sowie dem Wortlaut des Gesetzes auch auf polnischblütige Reichsangehörige angewendet wird und zur fühlbaren Benachteiligung der polnischen Volksgruppe beiträgt, werden durch oberflächliche Hinweise auf eine neue bäuerliche „Erb-sitte“ abgetan, die der polnischen Volksgruppe als vorteilhaft empfohlen wird. Was der polnischen Volksgruppe zuträglich ist, und für sie vorteilhaft sein könnte, das kann sie selbst am besten beurteilen und braucht dazu keine Empfehlungen des „Berliner Tageblatts“*). Wenn man sich nämlich schon keinen besseren Ton leisten kann, dann soll man zumindest billige Scherze unterlassen und anstatt dessen besser versuchen, auf die übrigens konkret genug formulierten, nach unserer Ansicht wirklich substantiierten Klagen auf den Gebieten des Schulwesens, des Wirtschafts- und Kulturlebens der polnischen Volksgruppe im Reich näher einzugehen und dabei versuchen, eine sachliche Beurteilung derselben vorzunehmen. Doch darauf kam es scheinbar dem Artikelschreiber gar nicht an und so wie der Untertitel symbolisch „fehlende und falsche Vergleiche“ lautet, ist auch dieser Artikel im „B. T.“ als „fehl“ und „falsch“ zu bezeichnen.**)

Dasselbe gilt für den Artikel in der „Germania“ vom 17. 6. 1938, der unter der Ueberschrift: „Klägliche Gegenrechnung (zur Eingabe des Bundes der Polen in Deutschland)“ die Argumente aus dem „Berliner Tageblatt“ wiederbringt. Ein näheres Eingehen auf diesen Artikel können wir uns ebenfalls angesichts der gleichen Höhe des Niveaus sowie der Gleichartigkeit der verwendeten Argumente in beiden Betrachtungen ersparen.

Es gibt viele Methoden — geschickte und ungeschickte — um Tatsachen, die unangenehm sind, in einer Weise zu deuten und darzustellen, die im Resultat mit selbstgefälliger Befriedigung zur Entdeckung von „Irrtümern“ und einer „kläglichen Gegenrechnung“ führen. Diese Methoden können, wie gesagt, geschickt und ungeschickt sein, sie sind jedoch im Resultat immer falsch. Denn sie wollen Tatsachen, d. h. die Wahrheit verschleiern, und das kann man bekanntlich auf die Dauer — nie.

*) Vgl. dazu die beiden grundsätzlichen Aufsätze von Dr. von Openkowski: „Reichserbhofgesetz und nationale Minderheiten“ in „Kulturwehr“, 1934, November- und Dezember-Heft.

**) Vgl. auch die Entgegnung im „Dziennik Berliński“, Nr. 137, vom 18. Juni 1938: „Eine Denkschrift mit Irrtümern“.

Zum Schluss unserer Betrachtung noch folgende Bemerkung:

Wir haben ein vollés Verständnis für das Unbehagen der deutschen Presse über das lebhafté Echo, das die polnische Denkschrift gefunden hat. Dieser — sagen wir — politische Widerhall stellt in der heutigen Zeit eine ungewollte Reaktion und Fernwirkung dar, die unabhängig von irgendwelchen propagandistischen Absichten der polnischen Volksgruppe im Reich, die ihr vollkommen fern liegen, erzeugt werden.

Die einzig bewusste Absicht dieser Denkschrift war und ist, die vorerst nur allgemein aufgezeigten Mängel zu beseitigen und damit eine Verbesserung in den Lebensbedingungen des polnischen Volkstums im Reich zu erreichen. Eine Beseitigung dieser festgestellten Mängel wird sich zwangsläufig im positiven Sinne auf eine Entkräftung jener Auslandspropaganda auswirken, die, wie wir schon feststellten, unabhängig vom Willen des Polenbundes mit dieser Denkschrift getrieben werden könnte. Artikel, von Format und Niveau der hier erwähnten, sind jedoch schlechte Mittel und nicht dazu angetan, um diese Propaganda wirksam entkräften zu können.

×

Das „**Deutsche Nachrichtenbüro**“ (DNB. 9. 6. 1938) zur Denkschrift des Bundes der Polen an den Reichsinnenminister:

„Der Bund der Polen in Deutschland hat an den Reichsminister des Innern eine Eingabe gerichtet, in der eine Reihe von Wünschen der polnischen Volksgruppe im Reich vorgetragen wird. Die einzelnen Wünsche des Polenbundes, die sich auf die allgemeine wirtschaftliche und kulturelle Betätigung beziehen, werden gegenwärtig von den zuständigen Stellen einer eingehenden Prüfung unterzogen.

Wie die Eingabe selbst feststellt, ist ein Hauptwunsch der polnischen Volksgruppe, die Errichtung eines polnischen Realgymnasiums in Marienwerder, seit einem halben Jahre erfüllt. Die Schule befindet sich in ungestörter Fortentwicklung, was sich auch in einer namhaften Steigerung der Schülerzahl ausdrückt.

Hinsichtlich der übrigen Schulwünsche finden seit längerer Zeit Besprechungen mit dem Bund der Polen statt. Im übrigen kann schon jetzt bemerkt werden, dass die polnische Volksgruppe an dem wirtschaftlichen Aufstieg des Deutschen Reiches, der sich vor allem in der Beseitigung der Arbeitslosigkeit äussert, in vollem Umfange teilnimmt.“

×

Die „Nordschleswigsche Zeitung“ (Alpenrader Tageblatt — Haderslebener Zeitung — Neue Tondernsche Zeitung — Sonderburger Zeitung) Nr. 130 vom 9. Juni 1938 bringt unter der Ueberschrift: „Die polnische Minderheit in Deutschland fordert grössere Rechte“ folgende Notiz aus Berlin:

„RB. Berlin — 8. Juni. Der Verband der Polen in Deutschland, der über eine Mitgliedszahl von ca. 24 000 verfügt, hat an das Reichsinnenministerium eine Eingabe gerichtet, in der grössere Rechte für die in Deutschland lebenden Polacken gefordert wird.

In gut unterrichteten Berliner Kreisen hebt man hervor, dass die in Deutschland lebenden Polacken alle Rechte geniessen, die überhaupt einem fremden Volksteil innerhalb der Reichsgrenzen gewährt werden können. Sofern die deutschen Gesetze eine Einschränkung dieser Rechte erfordern, sind Ausnahmen in einem solchen Umfang gemacht worden, dass sie den Lebensverhältnissen entsprechen, unter denen die in Polen ansässigen Deutschen leben...“

Für diese bemerkenswerten Formulierungen gibt es zwei mögliche Erklärungen. Einmal könnte die polnische Denkschrift dem Berliner Korrespondenten der „Nordschleswigschen Zeitung“ Herrn RB. derartig in die Glieder gefahren sein, dass er vor lauter Aufregung durch einen Rückfall in einen älteren Wortgebrauch anstatt Pole „Polacke“ schreiben musste, um sich sein Unbehagen auf diese, für einen Korrespondenten jedoch etwas ungewöhnliche Weise abzureagieren. Denn in seinen Gefühlen sich gehen zu lassen, ist für einen Korrespondenten zumindestens — unklug.

Die zweite Erklärung, die in diesem besonderen Fall auch möglich erscheint und zur eventuellen Entschuldigung des Verfassers gern in Erwägung gezogen werden soll, wäre die Vermutung, dass der Berliner Korrespondent dieses in Nord-Schleswig erscheinenden deutschen Blattes, Herr RB., noch nicht so gut das Deutsche beherrscht, dass er in Anlehnung an das Dänische, in welchem Pole — Polakker heisst, dieses dänische Polakker einfach ins Deutsche übertragen hat, wo es aber seine eigene Bedeutung hat, und obwohl es — wie wir gern zugeben wollen — immer seltener in Anwendung kommt, doch gelegentlich noch zu hören ist. Wie gesagt, diese zur Entschuldigung angenommene Vermutung erscheint angesichts der spezifischen Sprachenverhältnisse in Schleswig möglich, jedoch würden wir, wenn dem so ist, dann dem betreffenden Korrespondenten den bescheidenen Ratschlag geben, sich möglichst schnell in Berlin sein mangelhaftes Deutsch durch einwandfreie Sprachkenntnisse zu ergänzen, damit ihm in Zukunft Missverständnisse dieser Art erspart bleiben. Missverständlicher Wortgebrauch ist nämlich für einen Korrespondenten ein höchst unangenehmer Berufsunfall

und sollte für einen ehrlichen Korrespondenten, der seinen Beruf ernst nimmt ein Grund zum Berufswechsel sein.*)"

×

Die „**Berliner Börsen Zeitung**“ brachte am 12. Juni 1938 einen längeren Artikel unter der Ueberschrift: „Antwort auf drei Fragen“, der als Erwiderung auf Angriffe eines namhaften tschechischen Politikers gedacht ist und, soweit er eine Auseinandersetzung zwischen diesen beiden entgegengesetzten Auffassungen ist, uns nicht weiter angehen soll. Doch in der Antwort der „**Berliner Börsen Zeitung**“ finden sich bestimmte statistische Angaben und Behauptungen, die von uns nicht unwidersprochen bleiben können und es verdienen kurz betrachtet zu werden.

Der Verfasser glaubte als ein besonders überzeugendes Argument in seiner Auseinandersetzung eine Statistik über die, wie er sich ausdrückt, „fremden Volksgrüppchen und -splitter“ im Grossdeutschen Reich bringen zu müssen, die genau folgendermassen aussieht:

Polen	100 000
Dänen	6 000
Kroaten	41 392
Slowenen	26 300
Magyaren	8 356
Tschechen	32 274
Slowaken	835

215 157

Wir haben berechtigten Anlass zu zweifeln, ob das Argumentieren mit dieser eben angeführten Statistik besonders geschickt war und zur Glaubwürdigkeit der übrigen Ausführungen des Verfassers überzeugend beitragen konnte. Schon ein Blick in die amtliche deutsche Statistik würde nämlich diese Aufzählung, bei der uns rätselhaft geblieben ist, auf welche Weise die einzelnen Zahlen zustande gekommen sind, erheblich verändert erscheinen lassen. Doch sind uns Zahlenangaben dieser Art nichts

*) Zur Information über die ev. Folgen eines Gebrauchs des Wortes „Polacke“ in seiner deutschen Bedeutung empfehlen wir dem Korrespondenten RB., den Schriftwechsel nachzulesen, der in der „Kulturwehr“, Jg. 1934, S. 539—543 abgedruckt ist und in welchem sich eine eindeutige Stellungnahme des Polizeipräsidenten von Berlin zu den Folgen eines Gebrauchs dieses Wortes befindet.

Neues und wir wären kaum auf sie zurückgekommen, wenn nicht in den weiteren Ausführungen noch Behauptungen über eine Volksgruppe gemacht würden, die bezeichnenderweise in dieser Zusammenstellung überhaupt fehlt. Wir meinen die Lausitzer Sorben. Die besondere Lückenhaftigkeit dieser Aufstellung zeigt sich übrigens noch darin, dass ausser den Lausitzer Sorben noch die litauische sowie die friesische Volksgruppe fehlen.

Das Fehlen der Lausitzer Sorben wird vom Verfasser, Herrn Herbert Schildener, folgendermassen zu begründen versucht:

„Wir finden diese geknechteten „Sorben“ der Prager Propaganda in der Partei, in der SA., im Staatsdienst, kurz: als Deutsche, die nichts als Deutsche sind, sein wollen und sein sollen. Sie sind, auch wenn sich hier und da ihr altes Brauchtum noch erhalten hat — niemand will es ihnen nehmen! — im deutschen Volk aufgegangen und denken nicht daran, sich etwa mit den Tschechen auf eine Stufe stellen zu lassen. Sie sind gleich den „Masuren“, die Prälat Stasek — *so heisst der tschechische „Frager“* — sogar noch vergessen hat, keine künstlich aufgepfropfte „Minderheit“, sondern durch die viele Jahrhunderte lange Gemeinschaft in Freud und Leid mit uns eins geworden.“

Die nahezu grotesk anmutenden Bemerkungen über die Masuren können wir übergehen. Wenn der zitierte Prälat Stasek, mit dem sich der Verfasser auseinandersetzt, die Masuren nicht genannt hat, so ist das nur ein Beweis für seine Kenntnis der Wahrheit über diesen polnischen Volksstamm, der nur in einer zweckbestimmten Terminologie — als neudeutscher Volksstamm mit slawischem Dialekt figuriert, sonst aber nur eine Behauptung darstellt. Das gleiche gilt für die „Feststellung“, dass die Lausitzer Sorben „im Deutschtum aufgegangen“, „nichts als Deutsche sind, sein wollen und sein sollen“. „Sein sollen“, das dürfte bestimmten Wünschen entsprechen, ob sie es aber — wie der Verfasser stramm behauptet — „sein wollen“ und wirklich sind, glauben wir mit gutem Recht bezweifeln zu dürfen.

Wenn der Verfasser sich über die Lausitzer Sorben objektiv orientieren will, so möge er sich die Jahrgänge dieser Zeitschrift durchsehen, die viel sachliches Material über diese Volksgruppe enthält. Ein Material, das die oberflächlichen Bemerkungen des Verfassers weitgehend entwertet. Denn die Behauptung, dass die Masuren und die Lausitzer Sorben Deutsche sind und sein wollen, hat ungefähr denselben Wahrheitsgehalt wie etwa die mögliche Behauptung, dass es den nicht-tschechischen Volksgruppen in der Tschechoslowakei gut gehe und sie keinen anderen Wunsch hätten, als Tschechen zu sein oder Tschechen werden zu wollen.

×

Aus der Literatur

Zitate aus:

„Die Kräfte des Grenzkampfes in Ostmitteleuropa“

von Kleo Pleyer

(Rede gehalten am 7. Juli 1937 auf dem Deutschen Historikertag — Erfurt)
Hanseatische Verlagsanstalt, Hamburg.

Es geht seit zwei Jahrzehnten in Deutschland wieder die Rede vom Zug nach dem Osten. Er ist ein völkisches und also auch ein wissenschaftliches Anliegen. Jeder von uns ist aufgerufen, den Zug nach dem Osten erst einmal in sich selber anzutreten. Aber wie viele folgen dieser Forderung? (S. 5).

... Ostmitteleuropa besitzt in und über allen erdräumlichen, völkischen und sozialen Verschiedenheiten ein Element der Einheitlichkeit und Zusammenordnung: das Deutschtum. Ganz Ostmitteleuropa ist von deutschem Blut durchtränkt und nach deutschem Stil durchformt. (S. 6).

Die gesamtdeutsche Stellung im Osten hat drei Vorsprünge: Ostpreussen, Schlesien und das Ostalpengebiet. Die beiden Einbuchtungen werden durch das Polentum und das Tschechentum bewirkt. So ist der ostdeutsche Grenzkampf zentral eine Auseinandersetzung mit der polnischen und der tschechischen Macht. (S. 7).

Was ist völkischer Grenzkampf? Er ist die an den gefährdetsten Abschnitten des völkischen Lebensraumes entwickelte Form der Selbstbehauptung. Grenzkampf ist eine naturnotwendige Funktion jedes geschichtschaffenden Volkes. (S. 7).

Für das Leben eines Volkes, für das geschichtliche Dasein einer Nation ist der Ausgang eines grossen Krieges um die Staatsgrenzen manchmal weniger entscheidend als der Ausgang des Kleinkrieges, des Alltagskampfes um die Volksgrenzen. (S. 8).

Der Grenzkampf hat seine eigene Strategie und Taktik, er hat seine eigene Technik. Seine Mittel halten sich an die Begriffe der christlichen und bürgerlichen Moral. Not kennt kein Gebot. Vom offenen ritterlichen Ringen bis zum abgefeimtesten Verfahren weist der Grenzkampf eine ganze Stufenfolge von Methoden auf. (S. 10).

Die wechselseitige blutliche Durchdringung, besonders der Einstrom deutschen Blutes in die benachbarten Ostvölker hatte zur Folge, dass der Grenzkampf weithin ein Ringen von gleichwertigen rassischen Kräften wurde. Allem Anscheine nach wirkte die ostische Rasse auf beiden Seiten als ein Element der gerade im Grenzkampf lebensnotwendigen Gemeinschaftsbildung. (S. 15).

Die entscheidende Grundkraft war hüben wie drüben die biologische Mächtigkeit. Die elementarste Macht war die gebärende Frau; die grössten Siege auch des östlichen Grenzkampfes wurden im Wochenbett errungen. (S. 16).

Das Feldgeschrei des Volkstumskampfes besteht seit je in dem Werwolfwort „Hilf dir selbst, so hilft dir der Herre Gott!“ (S. 25).

Der Weltkrieg war für den ostmitteleuropäischen Volkstumskampf kein Ende, sondern nur eine Wende. Grenzkampf und Krieg sind nicht dem Prinzip, sondern nur dem Grad nach verschieden. (S. 34).

Der gesamtdeutsche Osten ist im Untergrund eine biologische Gefahrenzone. (S. 40).

Nur durch die Mobilmachung aller Lebenskräfte und den Aufbau einer neuen Lebensordnung kann die deutsche Stellung im Grossen Osten gehalten werden. (S. 41).

Das Deutschtum kämpft im Osten nicht nur um seinen grenzvölkischen Bestand, sondern auch um eine sinnvolle Zusammenordnung des deutschen und andersvölkischen Ostmitteleuropas. Es ist die grosse Frage des Ostens, wo der Deutsche eine neue Ordnung hervorzubringen vermag, welche die seelische, die soziale und nationale Problematik dieses Raumes meistert, Deutschland und die Ostvölker neu aneinander bindet und den ostmitteleuropäischen Grenzkampf in Form eines gebändigten völkischen Wettbewerbes überführt. (S. 41).

Der wesenhafte Nationalsozialismus, der das Volkstum als höchsten Wert auch in den anderen Nationalitäten achtet, ist zu übervölkischer Neuordnung fähig. Er ist aber ebenso fähig, Grenzkampf zu führen; jenen Grenzkampf, dessen nationale und soziale Gesetzmässigkeit im Südostdeutschtum offenbar und für den Selbstbehauptungskampf des ganzen deutschen Volkes wegweisend geworden ist.

Das Gesetz der Grenze ist das Gesetz der Nation! (S. 42).

×

Zitat aus:

„Kurmark - Grenzland“

von Dr. Willy Schmidt

über die mannigfachen „Möglichkeiten der Auseinandersetzung zwischen den Volkstumsgruppen“. Verlag von J. Neumann Neudamm, Berlin, 1938.

„Würde auch nur ein Grenzhügel der Staatsgrenze um wenig versetzt, so hätte das die schwersten Auseinandersetzungen zwischen zwei Regierun-

gen zur Folge. Alle Zeitungen wären voll davon, überall würde davon gesprochen und geschrieben. Von den täglichen und manchmal nicht unerheblichen Veränderungen der Volkstumsgrenze erfahren wir oft erst, wenn sie so stark geworden sind, dass die Staaten dem durch Aenderung der Staatsgrenzen Rechnung tragen. An sich bedeutet jedes Kind, das einer deutschen Familie geboren wird, eine Stärkung der Volkstumsgrenze, jedes neue Kind in der polnischen Familie einen Kraftzuwachs der fremden Volksgruppe. Jeder Landkauf durch Polen bedeutet eine Schwächung des deutschen Volksbodens und eigentlich eine Verschiebung der Volkstumsgrenze zugunsten des Polentums. Mag der Geländegewinn noch so klein sein, mag es nur die vom deutschen, aus B. fortziehenden Handwerker verlassene, vom Polen aus dem Nachbardorfe bezogene Wohnung sein, die dem Deutschtum verloren geht — der Kampf um den Wohnraum geht in so unscheinbaren Formen vor sich —, es handelt sich für uns um Geländeverlust im Volkstumskampf. Der vom deutschen Meister ausgebildete Schneider polnischen Volkstums, der sich im polnischen Minderheitendorfe niederlässt und nun alle Aufträge seiner polnischen Volksgenossen bekommt, der polnische Scheidermeister, der nun dem deutschen Meister die Kundschaft entführt und dazu beiträgt, dass der deutsche Meister aus dem Grenzgebiet abwandert, um westwärts ziehend sein Heil in der Stadt zu versuchen, hat für sein polnisches Volkstum eine kleine Schlacht gewonnen. Dieser Kampf im Grenzland ist kein Kampf lauten Heldentums, sondern ein stilles, zähes, verbissenes Ringen, in welchem der einzelne Kämpfer sich wohl in den seltensten Fällen der Tragweite seines Kampfes bewusst wird. Vom stillen Kampf um Boden, Wohnraum, Arbeitsplatz, vom Kampf um die Seele des Einzelnen kündet kein Lied, kein Schlagbaum, kein Grenzstein. Täglich ist dieser Kampf im Gange mit dem zähen Ausharren auf der Scholle, mit dem Ausharren auch unter ungünstigen wirtschaftlichen Bedingungen, mit den Mühen und Sorgen um die Aufzucht einer zahlreichen und gesunden Nachkommenschaft, mit dem Verzichten auf Vieles, was vom Westen und von der Stadt her lockt, mit dem Kampf schon um die Seele des Kindes, des Jugendlichen und in den Mühen um die Stärkung der Gemeinschaft. Die hieraus sich ergebenden Spannungen sind auf keiner Landkarte verzeichnet, sind nicht von Grenzsteinen und Grenzpfählen angedeutet. Die Grenzsteine und Schlagbäume des Volkstumskampfes gehen durch die Dörfer, durch die Häuser, stehen in den Kindergärten, den Schulen, den Sportvereinen, Gesangsvereinen, Büchereien und Heimen. Die neuen Sportgeräte und Fanfaren des Jungsvolks verrücken die Grenze zu unseren Gunsten, die neuen Uniformen der polnischen Pfadfindergruppen rücken die Steine im Volkstumskampf westwärts.“

Zu diesen bemerkenswerten Ausführungen wollen wir unsererseits nur feststellen, dass den polnischen Pfadfindergruppen schon seit längerer Zeit das Tragen ihrer Uniformen verboten ist.



Schrifttum

A

Bericht

G. A. Walz — Volkstum, Recht und Staat

Veröffentlicht von der Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur — Verlag Ferdinand Hirt, Breslau — 1937.

Dieser Vortrag des bekannten Breslauer Rechtslehrers Professor Dr. Walz ist vor der „Reichsstelle zur Förderung des deutschen Schrifttums“ gehalten worden und wurde später von der „Schlesischen Gesellschaft für vaterländische Cultur“ als selbständige Schrift herausgegeben.

Der Verfasser beginnt seine Ausführungen mit der Feststellung, dass die Revolutionen seit 1789 primär von der Intelligenz ausgegangen sind und meint, dass im Gegensatz zu diesen die nationalsozialistische Revolution ohne „entscheidenden Beistand der Intelligenz“, ja, „in all ihren entscheidenden Phasen gegen die herrschenden Kräfte der Intelligenz durchgeführt worden“ ist. Diese Auffassung stellt den Ausgangspunkt der Betrachtung dar.

In Abschnitt I „Die Rechtsentwicklung seit der Rezeption des römischen Rechts“ wird ein rechtsgeschichtlicher Abriss gegeben, der vom christlich-theologischen Weltbild des Mittelalters ausgehend über die Entwicklungsphase der Renaissance und des Humanismus zum Zeitalter des Nationalismus führt. Der abendländische Rationalismus, dem, wie es an einer Stelle heisst „in der Person Adolf Hitlers ein Ueberwinder aus einer anderen Welt entgegentrat“, besass nach Auffassung des Verfassers eine zerstörende und eine aufbauende Kraft.

Auflösend wirkte sich der Rationalismus „bei den überlieferten Bindungen des Staates, der Kirche, des Glaubens, des Blutes und des Bodens“ aus. Als Aufbauarbeit bezeichnet der Verfasser das Streben auf die „Konstruktion eines neuen einheitlichen klar fassbaren Weltbildes“.

In der deutschen Rechtsentwicklung wirkte sich der vom römischen Recht übernommene „Grundgegensatz“ vom öffentlichen und privaten Recht zum Nachteil der aus der germanischen Rechtsvorstellung herstammenden Ueberlieferung aus. Der Verfasser spricht in diesem Zusammenhang von „einer Tragödie der Rechtsentwicklung in Deutschland“ und stellt auf S. 11 fest:

„Eine allgemeine rationale Monotonisierung des menschlichen Lebens hat Platz gegriffen, deren formale Eintönigkeit den Eindruck einer ungeheuren Menschheits- und Weltvereinheitlichung erregen musste.“

Der Positivismus des 19. Jahrhunderts führt zwangsläufig zur Kodifikation und das Bürgerliche Gesetzbuch verbreitert die Distanz zur germanischen Rechtsauffassung und bringt im Resultat — wie der Verfasser sagt — eine „Kommerzialisierung des Rechtslebens“, in welchem z. B. die „Volkstumszugehörigkeit“ völlig verdeckt wird von der „Staatsangehörigkeit“.

Abschnitt II „Die autoritäre Gegenbewegung“ enthält bemerkenswerte Ausführungen über die Beziehung italienischer Faschismus — deutscher Nationalsozialismus. Dem Verfasser kam es bei dieser Fragestellung ganz besonders, mit „rückhaltloser Klarheit“ — wie er sich ausdrückt — darauf an, die Eigengesetzlichkeit der nationalsozialistischen Rechts- und Staatsordnung herauszustellen. In diesem Zusammenhang heisst es auf Seite 14:

„Das politische Schicksal hat uns mit Italien in der Abwehr des asiatischen Bolschewismus und der imperialistischen Weltmächte zusammengeführt. Vergessen wir für unsere Rechts- und Staatsgestaltung darüber nicht, dass uns nur die ureigenste deutsch-germanische Neuordnung zur endgültigen Selbstbeherrschung in der chaotischen Auflösung der abendländischen Welt befähigen kann.“

Abschnitt III bringt unter der Ueberschrift: „Die nationalsozialistische Rechts- und Staatsgestaltung“ grundsätzliche Ausführungen zum Thema. Dabei wird einleitend festgestellt: „Der geistige Ausbau der nationalsozialistischen Bewegung gehört zu den grössten und schwierigsten Aufgaben“. Unter Ausbau wird die „Umsetzung“ der von der Partei geschaffenen und gesicherten Grundlagen auf „die einzelnen Sachgebiete“ verstanden. Auf Seite 16 lesen wir:

„Es ist die völkische, die rassische Grundlage, die die gesamte nationalsozialistische Gestaltung bestimmt. Von dieser elementaren Grundlage aus bestimmt sich auch der gesamte geistige und rechtliche Aufbau. Und in diesem einfachen, ganz entscheidenden Punkt setzt sich der Nationalsozialismus von aller übrigen autoritären Rechts- und Staatsgestaltung ab. Man kann also sagen — so folgert der Verfasser weiter: — Der Nationalsozialismus ist auch eine autoritäre Rechts- und Staatsgestaltung, er ist aber mehr als nur das; er ist eine völkisch-rassische Rechts- und Staatsgestaltung. Und nur aus seiner rassisch-völkischen Staatsausgangsstellung und Zielsetzung fliesst alle und jegliche Autorität. Es ist daher nicht die Autorität um der Autorität willen, wie in anderen im luftleeren Raum schwebenden neueren Systemen, sondern es ist einzig die deutsche Volkswerdung, aus der alle nationalsozialistische Autorität fliesst.“

Der Verfasser weist auf die „ernstliche Gefahr“ hin, dass „Konstrukteure“ durch „logische Abstraktionen und Deduktionen“ die nationalsozialistische Rechts- und Staatsgestaltung in ein „abgerundetes System“ bringen könnten. „Jeder äusserliche Konstruktivismus“ — so heisst es in diesem Zusammenhang — „führt notwendig zum Doktrinarismus und muss eine Verzerrung der ursprünglichen Gestalt nach sich ziehen“. Der Dogmatismus, in dem die nationalsozialistische Rechtsgestaltung nicht erstarren will, wird als „die autoritäre Denkform des unfreien Menschen, des Menschen des Rassengemisches“ bezeichnet. Im Gegensatz dazu braucht nach Ansicht des Verfassers „eine Weltanschauung“, die ... zu den völkisch-rassischen Grundlagen aller Kulturgestaltung zurückgefunden hat, weder einer vergewaltigenden, unfreien transzendenten Dogmatik noch der dialektischen Hilfskrücke einer nur ins Theoretische eingebauten Ideologie. Sie will einzig und allein Wirklichkeitserkenntnis und Wirklichkeitsgestaltung auf völkischer Grundlage.“ (S. 17).

Das schon vermerkte Bestreben des Verfassers, den nationalsozialistischen Ideenkreis von allen anderen autoritären Rechtsformen, so insbesondere vom italienischen Faschismus abzugrenzen, wird später noch ergänzend durch Betonung der völkischen Grundlagen der nationalsozialistischen Rechtsgestaltung besonders hervorgehoben. In diesem Zusammenhang wird das Reichsbürger-Gesetz vom 15. 9. 1935 und das „Gesetz zum Schutz des deutschen Blutes“ angeführt. Dabei findet sich folgender bemerkenswerte Satz:

„Zum deutschen Volke gehört der Einzelne auf Grund seiner deutschblütigen Abstammung und seines deutschen Verhaltens.“ (Seite 19).

In der nationalsozialistischen Gesetzgebung sei nach Ansicht des Verfassers als das hervorragende Kennzeichen das „Streben nach der Volksganzheit“ zu erkennen. Dieses Streben nach der Volksganzheit findet jedoch seine Grenze „durch die aussenpolitische von Versailles bestimmte Lage. Es ist aber wichtig — so lautet die weitere Folgerung auf Seite 31 —, an diesem Punkte festzustellen, inwiefern das neue Volksbewusstsein auch heute schon über die aussenpolitische Grenzziehung hinausgreift. Die Feststellung, dass man Deutscher auf Grund der Geburt von deutschblütigen Eltern wird, führt notwendig zu der Anerkennung eines einheitlichen deutschen Volkes ohne Rücksicht auf die staatliche Zugehörigkeit. Daran — so meint der Verfasser — werden sich auch die fremden Staaten gewöhnen müssen. Und weiter heisst es, wenn selbstverständlich die staatlichen Pflichten der Volksdeutschen, die einem fremden Staat angehören, respektiert werden müssen, so muss umgekehrt der fremde Staat die elementare Tatsache der Zugehörig-

keit zum deutschen Volkstum als Gegebenheit anerkennen und seine rechtlichen Folgerungen daraus ziehen."

In den weiteren Ausführungen wird noch auf die Unzulänglichkeit des völkerbundlichen Minderheitenschutzes hingewiesen, und es werden die bekannten Assimilierungsthesen Mello Francos sowie das sympathisierende Echo dieser Ausführungen in massgebenden Völkerbundskreisen erwähnt. Im Gegensatz zu diesem Versailler Minderheitenrecht, sagt Walz,

„fordert der Nationalsozialismus ein positives Volksgruppenrecht, das der Volksgruppe als solcher in dem von einem anderen Volkstum geführten Staat ein elementares Recht auf ihre volksculturelle Ordnung gewährt. Mit der Artgleichheit wird wesentlich ebensowas die Andersartigkeit als neuer politischer, die Rechtsordnung bestimmender Grundwert anerkannt. Gegen die Gleichartigkeit als das beherrschende Sachgestaltungsprinzip der untergehenden liberalen Welt erhebt sich die Artgleichheit als das bestimmende Gruppierungsprinzip der aufsteigenden völkischen Welt. Während das liberale Minderheitenrecht den Einzelnen als Angehörigen einer Minderheit der Sprache, der Konfession oder der Rasse zum Gegenstand seiner rechtlichen Normierung machte, erhebt das neue Volksgruppenrecht die Volksgruppe als solche zum verantwortlichen Verwaltungsträger ihrer völkisch-kulturellen Sonderbelange. Anstelle des im Grunde imperialistischen Prinzips der Assimilierung tritt das Bewährungsprinzip der Dissimilierung. Anstelle der objektiven Bestimmung der Minderheitenzugehörigkeit durch die staatliche Behörde im alten Recht tritt das persönliche Bekenntnisprinzip im neuen Volksgruppenrecht. Ermöglicht wird diese freiheitliche befriedende Wendung auf Grund der entgeltigen Dissimilierung der rassistisch Andersartigen (der Juden, der Farbigen). Darum bleibt auch nach wie vor unter den verschiedenen rassistisch gleichartigen Volksgruppen nach dem Prinzip des Volkstumsbekenntnisses eine Bewegung möglich. Abgelehnt wird nur die der liberalen Minderheitsvorstellung entspringende gewaltsame Assimilierungstendenz, die das Leben der Volksgruppen aufs schwerste erschüttert und damit Europas Frieden bedroht.“

Wir haben diese sehr interessanten und in mancher Hinsicht bemerkenswerten Ausführungen in einem grösseren Zusammenhang zitiert, weil sie uns von wesentlicher Bedeutung für eine bestimmte Deutungsmethode der nationalsozialistischen Volkstumsbegriffe erscheinen, die wir vom Standpunkt einer eigenvölkischen Volksgruppe im Reich nicht unwidersprochen lassen können. Wenn man einerseits feststellt, dass z. B. zum deutschen Volke der Einzelne auf Grund seiner „deutschblütigen Abstammung und seines deutschen Verhaltens“ gehört, dann ist nach unserer Auffassung die objektive Bestimmung der Volkszugehörigkeit klar und eindeutig umrissen und das sogenannte persönliche Bekenntnisprinzip, dem der Verfasser auch im neuen Volksgruppenrecht eine besondere Bedeutung zuweisen will, eigentlich sinnlos. Es besteht zwischen beiden Prinzipien kein logischer Zusammenhang. Wenn man nämlich einmal feststellt, dass das **Blut**, die **Abstammung** entscheidend ist, — und so lautet die nationalsozialistische Lehre, die in diesem Punkte als eine

dogmatische Lehre zu kennzeichnen wäre, — dann kann man unmöglich bei passender Gelegenheit durch eine Hintertür noch das berüchtigte Bekenntnisprinzip hereinlassen, das nach der Auffassung des Verfassers „unter den verschiedenen rassisch-gleichwertigen Volksgruppen nach dem Prinzip des Volkstums-Bekenntnisses eine Bewegung möglich“ macht. Was der Verfasser unter dieser „Bewegung“ verstanden wissen will, wissen wir bereits aus einem anderen Aufsatz desselben Autors, wo er zum gleichen Problem Stellung nimmt und dabei höchst sonderbare Erkenntnisse über den Sinn des nationalsozialistischen Rassedenkens ausspricht.

So schreibt Walz in einem Aufsatz „Minderheitenrecht oder Volksgruppenrecht?“ in „Völkerbund und Völkerrecht“ (Januar 1937, Seite 598—99) folgendes:

„Das neue aus nationalsozialistischem Geist gestaltete Volksgruppenrecht steht zum Bekenntnisprinzip.“ Darüber hinaus findet sich auch in diesem Aufsatz wiederum der Hinweis auf die im Reich getätigte Dissimilierung, die diesmal als „Grundlage einer neuen Lebensordnung“ und als Bekenntnis „zu einer naturgegebenen und naturgewollten Beschränkung auf dem eigenen Volksboden“ bezeichnet wird. Nun bedeutet nach unserer Auffassung „naturgegeben“ und „naturgewollt“ eine unmissverständliche Anerkennung der objektiven Kriterien und stellt ein klares Bekenntnis zur rassisch-biologischen Substanz dar. Man kann dann nicht ohne Widerspruch etwas später wiederum das Bekenntnisprinzip zum primären Grundsatz erklären und etwa die „werbende Anziehungskraft der politisch-kulturellen Lebenswelt einer Volksgruppe“ (Seite 599) in diesem Sinne als ein Positivum werten, dass es den „anderen Volksgruppen möglich machen soll, ihren Standort nach eigener Entscheidung endgültig zu bestimmen.“ Das ist nämlich der Sinn der vom Verfasser gewünschten „Bewegung“.

Zu dieser — wie schon bemerkt — höchst sonderbaren Auffassung wollen wir unsererseits folgendes feststellen:

Diese Formulierungen über „werbende Anziehungskraft“ und „Bewegung“ können von jedem Mehrheitsvolk für die Rechtfertigung ihrer Assimilierungspolitik benutzt werden, die doch der Verfasser nach seinen sonstigen Ausführungen zu urteilen, bekämpfen will. Hier klaffen also Widersprüche, die wirklich „überraschend erscheinen“, und nur mit politischen Motiven sich rechtfertigen liessen, was der Verfasser dann auch selbst zugibt, indem er das „Ueberraschende“ seiner These betont, jedoch dabei hinzufügt, dass sie der „politischen Wirklichkeit“ entspricht. Wir glauben nun nicht, dass seine Auffassung über das nationalsozialistische Rassed Denken unwidersprochen vom Nationalsozialismus geteilt werden könnte und bezweifeln auch dabei, ob sie den

deutschen Volksgruppen im Ausland so sehr willkommen sein wird, denn die politische Wirklichkeit ist nicht überall dieselbe, gleich ist aber die Abwehrstellung aller Volksgruppen gegen die Assimilierungstendenzen der Staaten und Mehrheitsvölker, und nur absolute Klarheit kann diese Abwehrstellung stärken.

Professor Walz schrieb einmal in einer Auseinandersetzung mit Professor Stroński-Warszawa*), dass „die Wissenschaft die von der anderen Volksgruppe vorgetragenen rechtlichen Thesen ohne Entstellung“ entgegenzunehmen habe und „sachlich“ überprüfen müsse.

Abschliessend wollen wir noch bemerken, dass es gerade diese Motive waren, die uns veranlassten, unsere Gedanken über die interessante Auffassung von Professor Walz, wie sie in der erwähnten Schrift „Volkstum, Recht und Staat“ über ein uns sehr wichtig erscheinendes Problem zum Ausdruck kommt, klar auszusprechen. Wenn wir im Rahmen einer Besprechung unsere kritischen Bemerkungen einflochten, dann geschah es in der Absicht zur notwendigen Klärung bestimmter, wichtiger Fragen des Volksgruppenrechts beizutragen.

St. G.

×

Max Hildebert Boehm: „Die Krise des Nationalitätenrechts“

Verlag der Frommanschen Buchhandlung Walter Biedermann, Jena,
20 Seiten.

Das vorliegende Heft ist bereits im Jahre 1935 als Sonderabdruck aus einer Festschrift zum siebzigsten Geburtstag Rudolf Hübners erschienen. Die darin aufgeworfenen minderheitspolitischen Fragen sind jedoch von solch eminenten Bedeutung, dass sie in einer unruhigen Zeit ständig wechsellagerter politischer Geschehnisse in Europa nicht als überholt gelten können, sondern auch jetzt nach 3 Jahren an Bedeutung und Aktualität nur noch zu gewinnen scheinen. Bleibt es doch ein fundamentales Problem für die Zukunft Europas, dass von seinen rund 462 Millionen Bewohnern fast 62 Millionen — wie der Verfasser einleitend angibt — nicht im volkseigenen Staate leben sondern fremdvölkische Minderheiten sind, die früher oder später nach rechtlicher Sicherung gegen bittere Lebensnot, Gewissenszwang, gegen politische, kulturelle und wirtschaftliche Benachteiligung rufen. Angesichts dieser Bedeutung beklagt sich der Verfasser mit Recht, dass die rechtswissenschaftlichen Kreise der führenden Völker Europas, die in erster Linie dazu berufen wären, die völkische Existenz von 60 Millionen Europäern durch Ausarbei-

*) Vgl. „Zeitschrift für Völkerrecht“, Bd. 21, Heft 3, S. 326—28.

tung, Vertiefung und Propagierung entsprechender Rechtsnormen sichern zu helfen, sich allzusehr desinteressiert zeigen. Es handele sich um eine akute Krise des Nationalitätenrechts. Der Grund für Jiese Erscheinung sei in der Wandlung des europäischen Staatsgedankens zu suchen.

Das Mittelalter habe in seinen Rechtseinrichtungen Spiel für die Entfaltung nationalen Eigen- und Sonderlebens gelassen. Das Fehlen einer formalen Staatsangehörigkeit des Einzelnen erleichterte die Freizügigkeit in den Ländern Europas. Ohne Gefährdung eigenen Volkstums konnten sich Zuwanderer aus dem Westen unter den Wirtsvölkern des Ostens niederlassen, sich nach eigenem, mitgebrachten Recht organisieren und sich geordnete Beziehungen zu ihrem Mutterlande sichern. Die unter fremdvölkischen Herren stehenden Autochthonen des Ostraumes seien gleichfalls keinerlei Assimilationsgefahren ausgesetzt gewesen. Den Herrschergewalten fehlten nationaler Angriffswille und jegliche Totalitätsansprüche.

In der neueren Zeit sei es der absolutistische Staat, besonders das Habsburgerreich Josef II. gewesen, das eine unübertroffene, nationalitätenrechtliche Lösung gebracht hätte. Behauptet doch der Verfasser unter Berufung auf Rudolf L a u n, dass die Gedankengänge des Genfer Minderheitenschutzes wesentlich im alten Oesterreich angebahnt sind und dass „keiner der österreichischen Nachfolgestaaten eine einzige schöpferische Idee auf dem Gebiete des Nationalitätenrechts zutage gefördert hat, alle sind tief unter den nationalitätenrechtlichen Stand Altösterreichs hinabgesunken“. (Seite 10). Hier sei eben der Herrscher die persönliche Verkörperung einer übernationalen Gerechtigkeit und Weisheit, der Vertreter der reinen, volksentrückten Staatlichkeit gewesen, der keiner Nationalität letztlich verpflichtet ist und nationale Toleranz übt.

In der Neuzeit dagegen, in der Epoche neuartiger nationaler Machtstaaten, müsse der Ruf nach nationaler Toleranz und einer auf sie aufgebauten Rechtsordnung wirkungslos verhallen. Denn gerade in der Wandlung des europäischen Staatsgedankens vom monarchischen Gottesgnadentum zur parlamentarischen „Nationaldemokratie“ Europas liege die akute Krise des Nationalitätenrechts begründet. Die parlamentarische Demokratie sei unfähig, das Problem der nationalen Minderheit durch innerstaatliche Rechtsgewähr zu lösen, sie suche völkerrechtlichen Rückhalt am Völkerbund. Dadurch aber werde zwischen Mehrheit und Minderheit nicht nur Argwohn und Hass gesteigert, sondern zugleich das völkerrechtliche Gleichheitsprinzip unter den Staaten verletzt. Der ganze Genfer Minderheitenschutz habe sich als ein schauerliches Danaer-Geschenk erwiesen, der keinem nützt und nur Schaden stiftet. Die Krise des Nationalitätenrechts sei nicht durch Verbesserung der Technik des Minderheitenschutzverfah-

rens zu beheben, sondern das Dilemma liege im demokratischen Staatsgedanken selbst.

Welche positiven Lösungsmöglichkeiten bieten sich demgegenüber?

Ein Lösungsversuch wurde gemacht mit der estländischen Kulturautonomie. Aber in der parlamentarischen Demokratie stelle kulturelle Selbstverwaltung einen unorganischen Einbau dar. Kulturautonomie sei durch den betonten Gegensatz zwischen Mehrheit und Minderheit nur eine „Ausnahmekonstruktion“ für die Minderheit. Solcher Konstruktion hafte peinlich der Toleranzcharakter an. (Seite 15).

Jeglichen Lösungsversuch im nationalitätenrechtlichen Sinne lehne der italienische Faschismus ab, der nur die vom Staate geformte Nation kenne und Verzicht auf die angestammte Sprache und Art als selbstverständliche Bedingung ansehe.

Im Gegensatz hierzu respektiere der Nationalsozialismus die nationalen Rechte anderer Völker. „Der Nationalsozialismus sieht im Volk nicht eine Schöpfung“, so heisst es wörtlich auf Seite 17, „sondern den Schöpfer des Staates, dessen Formen und Massnahmen aus der Eigenart eines rassisch-biologistisch gesehenen Volkstums gerechtfertigt werden. Gerade das Rassedenken gibt dem nationalsozialistischen Volksbegriff ein antiindividualistisches substantielles Gepräge“. In weiterer Folge lesen wir dann die Feststellung: „Volksgemeinschaft als ethisch oder politisch bedingtes Verhalten der einzelnen Volksgenossen ist nur auf Grund einer Artgleichheit möglich, die die Glieder eines Volkes eint, ehe sie sich sozusagen darüber einig werden können“. Aus diesem Zusammenhang ergibt sich dann die weitere logische Folgerung über die Ablehnung der artfremden Assimilation. Das Programm des Nationalsozialismus laufe nicht auf Assimilation, sondern beispielsweise in der Judenfrage auf Dissimilation hinaus. Dazu zitiert der Verfasser die grundlegenden Erklärungen des Führers vom 17. Mai 1933, in denen die geistige Mentalität des vergangenen Jahrhunderts mit seinem Germanisierungsbegriff abgelehnt wird. In Verfolg dieser grundlegenden Einstellung weist der Verfasser auf eine interessante Lösungsmöglichkeit mit folgenden bemerkenswerten Worten:

„Zwar ist die Volksgruppe im nationalsozialistischen Staat der Assimilationsgefahr enthoben, gewisse Möglichkeiten der Selbstverwaltung gerade etwa im Sinne der Kulturautonomie sind ihr jedenfalls grundsätzlich nicht versperrt, aber für ihre Inbeziehungsetzung zum Staat des übermächtig obwaltenden Volkstumes scheint kaum ein anderes Verhältnis als das der Schutzbefohlenheit gegeben.“ (Seite 18).

Wir wollen uns an dieser Stelle ein näheres Eingehen auf diese, wie bemerkt, interessante Auffassung über das gegensei-

tige Verhältnis der Volkstümer im nationalsozialistischen Staat versagen, kommen jedoch bei anderer Gelegenheit noch darauf zurück.

Zusammenfassend wird aus den Gedankengängen der vorliegenden Arbeit ersichtlich, dass der Verfasser unter Krise des Nationalitätenrechts nicht ein bestimmtes, konkretes Recht nationalen oder internationalen Charakters in einem gegebenen Staate oder in Staaten verstanden wissen will, sondern dass es ihm vielmehr um den rechts-politischen Aspekt des Nationalitätenproblems geht, indem er auf die historischen Hintergründe des ganzen Fragenkomplexes hinweist und vom Wesen aller Volkstums-werte heraus das zu entwickelnde Nationalitätenrecht zu begründen versucht.

L. P.

×

Schultze-Pfaelzer, Gerhard: „Die Grosse Grenze“

Safari-Verlag, Berlin, 1938.

Ein neues deutsches Buch über den europäischen Osten. In den letzten Jahren gab es mehrere deutsche Bücher über östliche Themen. Einige von ihnen, über Polen z. B., gaben sich ehrliche Mühe, vom veralteten, aus einer vergangenen Betrachtungs-epoche stammenden Standpunkte abzugehen und zu einer neuen, der konkreten Wirklichkeit mehr entsprechenden Gesamtschau über den Osten zu gelangen. Nur wenigen gelang dieser Versuch, wobei wir vor allem an die Polen-Bücher von **Nölting** und **Gottlieb** denken, an **Koitz** und an **Ahlers** vielleicht noch, und dann kommen wir schon in Verlegenheit, die Reihe der objektiven Versuche fortzusetzen. Das Buch von **Wiese** z. B., das über bestimmte deutsch-polnische Gemeinsamkeiten einen knappen Umriss zu geben versuchte, liesse sich nicht mehr in diese Reihe einfügen.

Auch das Buch von Schultze-Pfaelzer blieb, wie wir gleich am Anfang dieser Wertung vorausschicken wollen, bei allem ehrlichen Willen und gelegentlichen treffenden Bemerkungen des Verfassers grundsätzlich in einer zu engen, historisch überlieferten Betrachtungsmethode stecken und könnte deshalb ebenfalls nicht in die kleine Zahl der angeführten objektiven Bücher einbezogen werden. Das ist sehr bedauerlich, denn dieses Buch hat einen aktuellen in seiner hochpolitischen Bedeutung sehr wichtigen europäischen Fragenbereich zum Thema.

„Die Grosse Grenze“ gliedert sich in drei Hauptabschnitte: 1) „Das kontinentale Zentrum“ mit den beiden Staaten Polen und Litauen; 2) „Der Nordflügel“ mit Finnland, Estland und Lettland; 3) „Der Südflügel“ ist den ukrainischen Freiheitskämpfen ge-

widmet und schliesst mit einer Schilderung rumänischer Probleme. Das Endkapitel „Geschichte vom Flugzeug gesehen“ beschreibt Gedanken und Gespräche zwischen einem polnischen Professor, einem schwedischen Ingenieur und dem Verfasser auf einem Flug von Bukarest über Warschau nach Danzig (Gdańsk).

Der Verfasser ist, nach seinen autobiografischen Hinweisen zu urteilen, in Ostpreussen geboren und aufgewachsen und bringt so von Hause aus ein bestimmtes, in vielen Dingen gut fundiertes Wissen um die besondere osteuropäische Problematik mit sich. Dieser natürlichen Disposition ist auch die bemerkenswerte Vertrautheit mit vielen dem Durchschnittsdeutschen allgemein unbekanntem Problemen zuzuschreiben, die oft zu verblüffend treffenden Formulierungen über komplizierte Ostfragen führen. Wie überhaupt Stil und Betrachtung des Verfassers als sehr anschaulich und anregend hervorzuheben sind, und dieses seinem Charakter nach journalistische Informationsbuch zu einer äusserlich angenehmen Lektüre machen.

Zur Kennzeichnung des ganz spezifisch ostpreussischen Milieus, in dem der Verfasser aufgewachsen ist, finden sich folgende interessante Sätze:

„Wir humanistischen preussischen Bürgersöhne der Vorkriegszeit waren historisch-politisch so erzogen, dass wir den Begriff der Revolution damals fast ebenso sehr verabscheuten wie ein russischer Gouverneur... Auch die nationale Sehnsucht gefesselter Völker konnte die deutsche Jugend damals nicht nachfühlen.“ (S 10—11).

Anschliessend findet sich dann noch folgende Erwägung:

„1863 hatte an dieser Dreivölkerecke eine preussische Armee diese Grenze abgeriegelt und das geschlagene flüchtende Heer der aufständischen Polen nicht übertreten lassen, sondern den russischen Verfolgern in die Fangarme getrieben. Wir ostpreussischen Primaner sollten das völlig richtig finden. Das war die Politik Bismarcks gewesen.“

Solche bemerkenswerten Sätze finden sich in anderen Zusammenhängen noch häufig. So wird einmal festgestellt, dass gerade die geschichtliche Vergangenheit des Ostens lehrt, „dass der wirklich Lebenskräftige nicht für alle Zeit auf der Schattenseite des Daseins steht“. Erwähnenswert erscheinen auch folgende Sätze:

„Willst Du als neugieriger Zeitgenosse einen Aufbauwillen von überraschenden Ausmassen erleben, so musst Du die neue polnische Hafenstadt Gdingen besuchen. Das ist einfach Zauberei! Ein bisheriges Fischerdorf, dessen Sand- und Moorküste schutzlos den Ostwinden preisgegeben war, besitzt nach 10 Jahren eine der modernsten Hafenanlagen der Welt, Landungsbecken, Docks und Kais für die grössten Passagier- und Frachtschiffe sowie für die Kriegsmarine. Ueber dem Dorf erhebt sich aus den Dünen eine werdende

Grosstadt mit amerikanischem Anflug. Gewiss, in fantastischer nationaler Tatkraft ist dieses komplizierte technische Gebilde aus dem Nichts erwachsen.“ (Seite 81).

Wie gesagt, das sind alles bemerkenswerte Feststellungen der konkreten Wirklichkeit und wir finden diese sympatische objektive Haltung auch bei der Betrachtung aller anderen Staaten des Ostens teilweise durchgeführt. Dabei spürt man regelrecht das Bestreben des Verfassers, der neuen Völkerordnung im Osten Europas irgendwie gerecht werden zu wollen, weil ja nur das, was wirklich ist, den Masstab und die Basis für politisch richtige Folgerungen abgeben kann. Und doch muss leider festgestellt werden, dass diese Haltung des Verfassers nicht konsequent an dem gesamten Problemkomplex der „Grossen Grenze“ durchgeführt wurde. Die Grundhaltung des Buches wird bedauerlicherweise von der alten Betrachtungsmethode beeinflusst und relativiert, wie schon einleitend bemerkt wurde, den Gesamtwert dieser „Streifzüge am Rande Europas“ erheblich.

So fragt der Verfasser u. a. an einer Stelle, wer die „Masuren“ sind. In der Antwort finden wir folgende Bemerkung: „Die Landschaft hatte den Masurenstamm geprägt, der sich in seiner ländlichen Umgangssprache zahlreicher polnischer Brocken bedient.“ Das Masurische, das doch in Wirklichkeit einen sprachlich eindeutigen Regionaldialekt des Polnischen darstellt und nicht Brocken wie der Verfasser meint, wird dann noch mit „fremden Wendungen“ bezeichnet, die nach Ansicht des Verfassers „unstreitig einen komischen schnurrigen Anflug“ besaßen, sonst aber — wie er feststellt — „in die Gegend gut zu passen“ schienen. (Seite 75).

Und so wie diese uns höchst sonderbar anmutenden Sätze über das Masurentum würden sich noch viele andere Stellen anführen lassen; wir nennen hier nur z. B. die einseitige Schilderung der Abstimmungskämpfe in Masuren und Oberschlesien, gelegentliche aber typische Bemerkungen über den sogenannten „Korridor“, wie das polnische Pomorze mit Vorliebe genannt wird, Geschichtsbetrachtungen der einzelnen Völker und Staaten, bestimmte Einseitigkeiten in der Schilderung des Verlaufs des Weltkrieges im Osten und manches mehr.

Das Buch stellt eine unglückliche Mischung dar, ein stetes Hin und Her zwischen der Auffassung von gestern und der Wirklichkeit von heute, zwischen der alten Schablone, in welcher der Verfasser trotz allem ehrlichen Wollen doch stecken blieb, und dem Wunsch wiederum, dieser Wirklichkeit des Ostens gerecht zu werden, die er — so haben wir den Eindruck — immerhin klar erfüllt hat. Dabei ist es bedauerlich, dass gerade ein so dankbares Thema, nämlich „Die Grosse Grenze“, wie die Sowjet-Grenze an einer Stelle zum Unterschied gegen innereuropäische

Grenzen genannt wird, nicht in einer wirklichkeitsgetreuen, nach unserer Auffassung einzig sinnvollen Art seine Schilderung gefunden hat. Das ist wie gesagt höchst bedauerlich, denn gerade das Verhältnis des Deutschen zum Osten müsste auf eine klare und eindeutige Wissensbasis gestellt werden, um im Resultat gegenüber den jungen Völkern und Staaten des Ostens zu einer anderen psychologischen Einstellung zu kommen, als sie in den letzten Jahrzehnten durch die von einer negativen Haltung gegenüber diesen Völkern bestimmten, veralteten preussischen Schulauffassung übermittelt worden ist und auch heute noch, wenn man z. B. „Das Ostland“ und andere deutsche Publikationen regelmässig liest, vorzuherrschen scheint.

Das erwähnte Buch kann trotz allen Mängeln, die hier im einzelnen nicht aufgeführt werden sollen, als ein zaghafter Versuch angesehen werden, eine neue Auffassung von der Wirklichkeit des Ostens in sparsamen Dosierungen übermitteln zu wollen. Aus den wenigen Sätzen nämlich, die sich immer wieder in dieser oder jener Form bei verschiedenen Gelegenheiten finden lassen und die, wie wir feststellten, die Wirklichkeit richtig wiedergeben, aus diesen Bemerkungen kann sich der Leser immerhin ein ungefähres Bild von der Dynamik und dem Aufbauwillen der jungen Völker sowie der erreichten Konsolidierung der angeführten Staaten des Ostens machen. Das soll gern als ein Verdienst dieses Buches festgestellt werden.

Wir wollen am Schluss dieser Bewertung noch erwähnen, dass dieses Buch von der massgeblichen deutschen Kritik im allgemeinen abgelehnt worden ist. So findet sich z. B. im Buchreferat des „Schulungsbriefes“ der NSDAP. und DAF. vom April 1938 folgende Feststellung:

„Dem Werk liegt die Absicht zugrunde, das im Schrifttum zu sehr verstreute Material über Ostfragen und Ostländer in anschaulicher Form zusammen zu fassen. Dieses Verdienst wird dem Werk zuerkannt. Darüber hinaus kann es aus sachlichen wie aus politischen Gründen für die Parteischularbeit nicht empfohlen werden.“

Aehnlich fiel auch das Urteil des „Ostlandes“ aus, wo gerade die von uns als objektive Haltung geschätzte Auffassung des Verfassers zu vielen aktuellen Ostfragen abgelehnt worden ist.

Ja.

X

Otto Koellreutter: Deutsches Verfassungsrecht

Verlag: Junker u. Dünnhaupt, Berlin, 1938.

Der seinerzeit viel beachtete Grundriss von Koellreutter über das deutsche Verfassungsrecht liegt in einer neuen Auflage

vor. In diesem Buchreferat sollen kurz aus der Fülle der aufgeworfenen staatsrechtlichen Probleme jene Fragen betrachtet werden, die das Problem Volk und Staat betreffen und von besonderem Interesse für eine eigennationale Volksgruppe im Reich sein können.

Der Verfasser beginnt im IV. Abschnitt „Volk und Nation“ mit einer Untersuchung der „Wesenselemente des Volksbegriffs“ und stellt dabei gleich einleitend im Gegensatz zu Carl Schmitt fest, der einmal das Volk als „die im Schutz und Schatten der politischen Entscheidung wachsende unpolitische Seite“ bezeichnet hat, dass das Volk in einem völkischen Staate „die entscheidende Grösse“ sei. Die These von Schmitt führe — so meint der Verfasser — „zur Auffassung des liberalen Machtstaates“. Diese, wie der Verfasser meint, sich „in Hegelschen Gedankengängen bewegende Auffassung“ führe notwendig zum Begriff des totalen Staates“ als „totalen Machtapparat“, die dem „völkischen nationalsozialistischen Denken“ aber „fremd“ sei.*)

Der Verfasser polemisiert gegen den vom Liberalismus „intellektualisierten Begriff“ der Kulturnation, bei dem die „Intelligenz“ als Kulturträger galt und die „Masse“ nur die „unpolitische Seite“ verkörperte. Diesem liberalen Volksbegriff in „seiner entarteten Form fehlte“, wie der Verfasser wörtlich ausführt, „das Bewusstsein für die organische Wesenheit und die natürlichen Grundwerte von Blut und Boden“, die im darauf folgenden Abschnitt als „völkisch-politische Grundwerte“ bezeichnet werden. (S. 69—70).

Die Bezeichnung der Begriffe Blut und Boden als politische Grundwerte erklärt ihre überragende Bedeutung für das werdende deutsche Verfassungsrecht sowie die gesamte Gesetzgebung des Reiches. Nachdem dann der Verfasser noch die Bedeutung gewisser „Kulturgemeinschaften“ — neben den „Naturgemeinschaften“ — für die Bildung des Volkes als entscheidend nennt, kommt er zur Definition des Volkes selbst und be-

*) In der Auflage von 1935 wurde dieser Satz „...zur Auffassung des liberalen Machtstaates“ noch ergänzt durch die Worte „wie sie im faschistischen Staatsdenken Ausdruck gefunden hat. Während für das nationalsozialistische Denken — so heisst es dort auf S. 65 weiter — Staat und Recht nur völkische Lebensfunktionen sein können, betont der Faschismus scharf den Eigenwert des Staates, durch den die Nation erst geschaffen wird. Diese sich in Hegelschen Gedankengängen bewegende Auffassung führt dann notwendig auch zu der Auffassung des „totalen Staates“, d. h. des Staates als totalem Machtapparat. Auch diese Auffassung ist dem völkischen nationalsozialistischen Denken fremd.“ Diese nach unserer Auffassung sehr treffenden Bemerkungen über die auch heute noch geltende Einstellung des Faschismus zu Volkstumsfragen fehlen, wie gesagt, in der neuen Auflage.

Vgl. in diesem Zusammenhang die betreffenden Ausführungen von Walz in der Schrift „Volkstum, Recht und Staat“ (S. 13 ff.) über den grundsätzlichen Unterschied zwischen Nationalsozialismus und italienischen Faschismus sowie Boehm in „Die Krise des Nationalitätenrechts“ (S. 16/17).

zeichnet dasselbe als eine „durch Abstammung und Geschlechtsverbindung entstandene, durch das Leben in einem bestimmten Raum geprägte, durch gemeinsame Kultur gewordene Schicksalsgemeinschaft, die im wesentlichen Ausdruck in einer gemeinsamen Sprache (Muttersprache) findet“.

Im Anschluss an diese Definition unterstreicht der Verfasser noch die Tatsache, dass in seiner Begriffsbestimmung im Gegensatz zum liberalen Volksbegriff „das entscheidende Wesen des Volkes als biologische Lebenseinheit und damit als Naturgemeinschaft“ aufgefasst wird, „für die Blut und Boden konstitutive Elemente sind“.

Die „ausserordentliche Bedeutung der Sprache als Ausdrucksmittel einer solchen Volksgemeinschaft“ glaubt der Verfasser sinngerecht schon im Artikel 113 der Weimarer Verfassung ausgedrückt zu sehen, wo bekanntlich von den „fremdsprachlichen Volksteilen“ des Reiches gesprochen wird, „die durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden dürfen“.*) Nun ist gerade dieser Artikel in der Weimarer Republik nur ein mehr oder weniger schöner Sinnspruch geblieben und wenn der Verfasser jetzt wiederum diesen Artikel hervorholt, dann erlauben wir uns hierbei die Hoffnung auszusprechen, dass im nationalsozialistischen Reich solche Sätze jene Verwirklichung finden mögen, die sie in der liberalen Epoche nicht gefunden haben. Der Artikel 113 ist ein gutes Beispiel dafür, dass es an schönen Worten damals nicht gemangelt hat, nur fehlte, wie schon bemerkt, die Verwirklichung. Wir sind jedoch gern bereit, mit dem Verfasser im Sinne seiner Ausführungen annehmen zu wollen, dass damals diese gewünschte Verwirklichung am liberalen Zeitgeist scheiterte. Weil aber dieser liberale Zeitgeist in der von einem neuen Geist erfüllten Gegenwart als überwunden gilt, erwarten die im Reich lebenden „fremdsprachlichen Volksteile“ heute hoffnungsvoll eine bessere Gestaltung ihrer Rechte.

Im darauf folgenden Abschnitt, § 21 über „die nationalen Volksgruppen“ wird in knappen Umrissen auf den Unterschied zwischen dem aus zahlenmässigen Vorstellungen abgeleiteten Minderheitsbegriff des Liberalismus und dem nationalen Volksgruppenbegriff hingewiesen, der sich auf biologisch-völkischen Elementen aufbaut. Die eigentliche Problemstellung, die sich aus dem Bestehen der nationalen Volksgruppen ergibt, ist nach dem Verfasser darin zu suchen, dass 9 Millionen Deutsche in Europa in fremden Staatsverbänden leben. In Ver-

*) Vgl. Aufsatz: „Artikel 113 der Reichsverfassung“ in „Kulturwehr“, 1929, Heft 1—2.

bindung mit dieser Feststellung lesen wir dann auf Seite 98 folgende Bemerkung:

„Da der Nationalsozialismus in dem blut- und heimatmässig bestimmten Volke den politischen Grundwert erblickt, so ist es klar, dass ihm die Erhaltung des deutschen Volkstums innerhalb und ausserhalb der Reichsgrenzen ganz besonders am Herzen liegen muss. Und wie der Nationalsozialismus gerade aus seiner völkischen Position heraus jede „Germanisierung“ fremden Volkstums bewusst ablehnt, so erblickt er auf der anderen Seite seine Aufgabe darin, das deutsche Volkstum auch ausserhalb der Reichsgrenzen zu schützen und zu erhalten, ohne damit in die Souveränitätsrechte anderer Staaten einzugreifen.“

Den Sinn der Volksgruppenrechte für die nationalen Volksgruppen glaubt Koellreutter „in der Erhaltung ihres Bestandes und der Pflege ihrer völkischen Eigenart und Kultur“ zu sehen. Als entscheidende Merkmale für die Zugehörigkeit zur Volksgruppe werden dafür die „Abstammung und das dadurch entstehende und bestätigte Zugehörigkeitsgefühl“ angesehen. Sprache und Kultur sind der Ausdruck der „inneren Zusammengehörigkeit“. Bei dieser, nach unserer Auffassung etwas einfachen Formulierung, übersieht der Verfasser die sehr wichtige Tatsache, dass die biologisch-völkische Abstammung und das Zugehörigkeitsgefühl zu einer Volksgruppe nicht immer übereinzustimmen brauchen, was diesen Tatbestand kompliziert und bekanntlich in der Nationalitätentheorie zur Bildung einer ganzen Literatur über diesen schwierigen Fragenkomplex geführt hat. Aus den wiederholten Bemerkungen des Verfassers über die Bedeutung des Blutes und der biologisch-völkischen Merkmale lässt sich jedoch entnehmen, dass von ihm die objektiven Merkmale für die Bestimmung der Volksgruppenzugehörigkeit als primär erachtet werden. Diese Annahme findet ihre Bestätigung in den Ausführungen der beiden Schlussabschnitte, wo die Stellung und der Schutz der nationalen Volksgruppen kurz behandelt wird.

Als Grundproblem des Rechts der nationalen Volksgruppen wird der Schutz und die Erhaltung ihrer völkischen Eigenart bezeichnet. „Sie müssen“, so heisst es wörtlich, „die Möglichkeit haben, ihr Volkstum zu erhalten und zu bewahren und es den kommenden Generationen ungeschmälert zu überliefern. Den äusseren Ausdruck eines Volkstums bildet nicht ausschliesslich, aber doch weithin die Muttersprache. Durch sie findet die Kultur eines Volkes ihre Gestaltung und die Möglichkeiten des Einflusses auf andere Völker.“ (S. 100).

Im Anschluss an diese Feststellungen, dass „der völkische Staat, der im Volke die Grundlage jedes staatlichen Daseins sieht, auch das Bestehen anderer Völker und Volksgruppen achtet“, werden dann die vielzitierten Führerworte vom 17. Mai 1933

angeführt, wonach im Reich die „Germanisierung“ abgelehnt wird. Der Führer sprach damals die bekannten Worte:

„Die geistige Mentalität des vergangenen Jahrhunderts, aus der man glaubte, vielleicht aus Polen oder Franzosen Deutsche machen zu können, ist uns genau so fremd, wie wir uns leidenschaftlich gegen jeden umgekehrten Versuch wenden.“

Am Ende des Abschnitts „Volk und Nation“ wird noch auf die doppelte natürliche Bindung hingewiesen, in der die nationalen Volksgruppen sich zwangsläufig befinden. Einmal stehen sie in der politischen Lebensform des Staates als Bürger dieses Staates. Das innerstaatliche Recht wird für die nationalen Volksgruppen als „absolut verbindlich“ bezeichnet und das „die Staatsgestaltung wesentlich bestimmende Mehrheitsvolk bekommt in diesem Zusammenhang die grosse Aufgabe gestellt, die völkische Eigenart der mit ihm in einem Staatsverband lebenden nationalen Volksgruppen zu achten und ihrer völkischen und kulturellen Entwicklung im Rahmen der staatlichen Gegebenheiten nichts in den Weg“ zu legen. „Eine völkische Staatsauffassung wird“, so folgert der Verfasser hier sehr treffend, „auch zu der Ueberzeugung kommen, dass der Schutz der nationalen Volksgruppen, die das Gefühl haben, in ihrem Staate ihr Recht zu finden, die Belange des Staates nicht schädigt, sondern fördert“.

Die andere Form der Bindung liegt in der kulturellen, wir fügen hinzu, natürlich-biologischen Beziehung der Volksgruppe zur Mehrheit ihres Gesamtvolkes, das „sich seine eigene staatliche Lebensform schaffen konnte und sie mit völkischem Inhalt erfüllen kann“. Diese konnationale Bindung, wie wir diese Beziehung nennen wollen, deutet der Verfasser „als Brücke, um auch die Kulturbeziehungen mit dem Staatsvolke in dessen Staatsverband die nationalen Volksgruppen leben, stärken zu können“. Diese uns so sehr ideal erscheinende Sinndeutung der als natürlich gekennzeichneten, jedoch von den meisten immer noch misstrauisch betrachteten Bindung zwischen Volksgruppe und Volksgemeinschaft, war auch dem Verfasser in ihrer heute noch hypothetischen Bedeutung bewusst, denn der Schlusssatz lautet dann einschränkend: „Jedenfalls ist diese Möglichkeit gegeben, soweit sich eine völkische Staatsauffassung in der modernen Staatenwelt durchsetzt. Es bleibt uns am Schluss unserer Betrachtung mit dem Verfasser gemeinsam zu hoffen, dass diese „völkische Staatsauffassung“ möglichst schnell zum Allgemeingut der Völker und Staaten werden sollte. Die Ausführungen des Verfassers in seinem Grundriss des deutschen Verfassungsrechts über die Problematik der Begriffe Volk, Nation und Staat können als kurzer wertvoller Beitrag für eine theoretische Vorbereitung dieser Möglichkeiten aufgefasst werden. Es verbleibt wiederum die Hoffnung auf die Verwirklichung dieser Theorie, auf den Schritt von der Theorie zur Praxis.

St. G.

B

Uebersicht

Briquet, P. E.:

„Der Völkerbund und die unterdrückten Völker“ — Europäische Revue, Bd. XIII, S. 950—965.

Beyer, Hans Joachim:

„Zur Frage der Umvolkung“ — Auslandsdeutsche Volksforschung, 1. Jg. 1937, S. 361—386.

Bahr, R.:

„Volk jenseits der Grenzen“ — Geschichte und Problematik der deutschen Minderheiten. 3. Aufl., Hanseatische Verlagsanstalt (1938), S. 476.

Burkhardt, A.:

„Die volksbiologische Lage des osteuropäischen Deutschtums“ — Deutsche Arbeit, Jg. 1937, S. 473—477 und S. 503—508.

Beck, Robert:

„Zur Psychologie der Umvolkung“ — Baltische Monatshefte, 1938, Heft 1, S. 41—48.

Danksa, Stasys:

Le régime d'autonomie du Territoire de Klaipeda — Paris: Sirey, 1937, S. 372.

Hoefer, Karl:

Oberschlesien in der Aufstandszeit 1918—1921 — Erinnerungen und Dokumente, Berlin, Mittler 1938, S. 376.

Hasselblatt, W.:

Entwicklung der europäischen Nationalitätenpolitik — Monatshefte für Auswärtige Politik, 5. Jahrg., 1938, S. 431—440.

Isbert, Otto-Albrecht:

„Volksboden und Nachbarschaft der Deutschen in Europa“ — Verlag Julius Beltz, Langensalza-Berlin-Leipzig, 1937, S. 157.

Ittenbach, Max:

„Zwelsprachigkeit und organischer Sprachbegriff“ — Auslandsdeutsche Volksforschung, 1. Jg., 1937, S. 420.

Kowalewski, Mikołaj:

„Polityka narodowościowa na Ukrainie sowieckiej“ (Die Nationalitätenpolitik in der Sowjetukraine) — Instytut Badań Spraw Narodowościowych, Warszawa, 1938, S. 192.

Kroh, Oswald:

„Zur Psychologie der Umvolkung“ — Auslandsdeutsche Volksforschung, 1. Jg., 1937, S. 386—397.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Artikel	
Völkerbund und Minderheiten	65
„Die polnische Volksgruppe im Reich“	83
2. Dokumente	
Denkschrift des Bundes der Polen in Deutschland E. V. an den Reichs- und Preussischen Minister des Innern vom 2. Juni 1938	88
3. Pressestimmen	
Erklärung der polnischen Presse im Deutschen Reich v. 22. 5. 1938:	
„Missbrauch des guten Willens“	98
„Berliner Tageblatt“ v. 12. 6. 1938	99
„Märkische Volkszeitung“ (Nr. 162)	102
„Germania“ v. 17. 6. 1938	103
„Deutsches Nachrichtenbüro“ (DNB) v. 9. 6. 1938	104
„Nordschleswigsche Zeitung“ v. 9. 6. 1938	105
„Berliner Börsenzeitung“ v. 12. 6. 1938	106
4. Aus der Literatur	
Zitate aus Kleo Pleyer: „Die Kräfte des Grenzkampfes in Ostmitteleuropa“	108
Zitat aus Dr. Willy Schmidt: „Kurmark-Grenzland“	109
5. Schrifttum	
A) Bericht:	
G. A. Walz: „Volkstum, Recht und Staat“	111
M. H. Boehm: „Die Krise des Nationalitätenrechts“	116
Schultze-Pfaelzer: „Die Grosse Grenze“	119
Koellreutter: „Deutsches Verfassungsrecht“	122
B) Uebersicht	127

Preis des Heftes 2.00 RM.

Abonnement: jährlich 4 Hefte, Preis ganzjährlich RM. 6.00.

Redaktion und Administration: Berlin W 35, Potsdamerstr. 61, Telefon 21 42 46.

Unverlangte Manuskripte werden nur zurückgesandt, wenn Rückporto und Einschreibgebühr beigefügt werden.

Zahlungen sind im Inland an das Postscheckkonto
Berlin NW 57 906

Dr. Jan Kaczmarek (Verwaltung „Kulturwehr“), aus dem Auslande per Postanweisung oder Einschreibebrief an Herrn Dr. Jan Kaczmarek, Berlin W 35, Potsdamerstr. 61, zu richten.

Nachdruck nur mit Quellenangabe und gegen Einsendung eines Belegexemplares an unsere Redaktion gestattet.

Hauptschriftleiter: Seweryn Pieniężny, Allenstein Ostpr.

Herausgeber und Verleger: Verband der nationalen Minderheiten im Deutschen Reich, Berlin.

Druck: Seweryn Pieniężny, Allenstein Ostpr.

